



„Theater Ü50“ & HeartChor Saar e.V.

der vhs Sulzbach

Theater-Musik-Gedichte

Sa 03. Dez. 18 Uhr

PROGRAMM

Begrüßung: Bürgermeister Michael Adam

Einführung: Brigitte Thul

Sketche: VHS-Theatergruppe Ü 50

Musik: HeartChor Saar e.V.

Gedichte: Lilly-Marie
(Iris Matzke)



Wir
sind
das
Salz ...



Eintritt: 7€

Salzbrunnenhaus
Auf der Schmelz, Sulzbach

Thema der Woche



Gut gerüstet für den kommenden Winter

Die derzeitigen Temperaturen sind zwar noch zu milde für einen Wintereinbruch, trotzdem ist der Baubetriebshof der Stadt Sulzbach jetzt im November für den kommenden Winter gut vorbereitet. Seit 1. November gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Winterdienstbereitschaft. Wie auch in der übrigen Jahreszeit gilt im Winter eine 24-stündige Rufbereitschaft. Vor dem Einsatz des Winterdienstes wird der Zustand der Straßen ab 3 Uhr von der Oberbereitschaft begutachtet. Je nach Wetterlage werden dann die Fahrer der Fahrzeuge informiert und sind ab spätestens vier Uhr im Einsatz. Die Arbeiten erfolgen bei extremer Wetterlage im Schichtdienst.

Speziell für den Winterdienst verfügt der Sulzbacher Baubetriebshof über drei Fahrzeuge. Alle drei sind ausgestattet mit einem Räumschild, einer Feuchtsalzanlage und verfügen über eine hochmoderne Technik, unter anderem mit GPS Ortung. Bei allen Fahrzeugen erfolgen die Aufzeichnungen der Streumenge, Streubreite und Einsatz des Schneepfluges. Auch kann sekundengenau festgestellt werden, in welcher Straße und zu welcher Zeit das Fahrzeug im Einsatz war.

Die Verkehrsbedeutung der Straßen, deren Fahrbahn von Schnee und Eis befreit wird, ist in vier Kategorien aufgeteilt. Zur Stufe eins gehören die Hauptverkehrsstraßen, die Routen des Buslinienverkehrs und die Straßen mit Gefälle. Als letztes werden die Spielstraßen und Sackgassen angefahren. Natürlich werden auch städtische Gehwege und die Treppenanlagen von Schnee und Eis befreit. In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung darauf hin, dass viele Straßen durch zugeparkte Fahrzeuge im Winterdienst nicht angefahren werden können und somit dort auch nicht geräumt und gestreut werden kann.

Die Lager sind mit Streumaterial gut gefüllt. Im Lager auf dem Baubetriebshof in Hühnerfeld lagern neben 20.000 Liter Lauge, rund 110 Tonnen Salz. Weitere 320 Tonne sind in einem Außenlager verfügbar.

Der Bürgermeister informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

derzeit gibt es mehrere Highlights in unserem Veranstaltungskalender. Gerade in der dunkleren Jahreszeit sind solche hellen Ereignisse besonders wohltuend.

Sessionseröffnungen läuten fünfte Jahreszeit ein

In den beiden vergangenen Wochen ging es närrisch zu in Sulzbach. Die „Hofer Narren“ und „Die Pänz“ haben mit ihren Sessionseröffnungen die fünfte Jahreszeit eingeläutet. Auch die Karnevalsvereine in der Stadt haben durch die Krisen in den vergangenen Jahren stark gelitten. Aber nun darf endlich wieder „Faa-senacht“ gefeiert werden. Ich danke allen, die durchgehalten haben und das heimatliche Brauchtum weiter pflegen. Ihnen allen wünsche ich eine schöne und bunte Session, gute Laune und viel Freude bei den Kostümsitzungen.



17. Auflage des französischen Abends im Salzbrunnenhaus

Im Jahr 2005 begann die Tradition der „Französischen Abende“ im Salzbrunnenhaus. Die Soirées zeichnen sich durch ein Programm aus, das klassische Musik, Literatur, Chanson und Gastronomie verbindet.

Der französische Abend hat sich inzwischen als Format nicht nur etabliert, sondern ist weit über die Grenzen des Saarlandes ein Begriff. Mit ihm gehören weitere grenzüberschreitende Veranstaltungen zum festen Bestandteil im Kulturprogramm der Stadt. Die kulturellen Beziehungen zu unseren französischen Nachbarn haben einen hohen Stellenwert. Ich möchte mich an dieser Stelle bei dem französischen Generalkonsul Sébastien Girard für seine Schirmherrschaft bedanken und für die gute Zusammenarbeit mit dem französischen Konsulat. Ich freue mich auf einen hochkarätigen Abend mit Chansonspezialistin und SR-Journalistin Susanne Wachs, Mathis Abbing am Klavier und natürlich Chansonnier Wolfgang Winkler.

Theaterabend der Theatergruppe Ü 50 der VHS Sulzbach

Die Theatergruppe Ü 50 der VHS Sulzbach unter der Leitung von Brigitte Thul lädt am 3. Dezember 2022 zu ihrem traditionellen Theaterabend ins Salzbrunnenhaus ein. Szenen und Sketche in Mundart und Hochdeutsch stehen auf dem Programm. Musikalisch begleiten wird der bekannte Heartchor Saar e.V. Ich freue mich auf den unterhaltsamen Abend und bin gespannt auf die Kombination aus Theaterabend und rockiger Chormusik. Ich möchte Sie alle dazu einladen, sich das traditionelle Kulturereignis nicht entgehen zu lassen. Ein Besuch lohnt sich.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Start in die neue Woche!

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister
Michael Adam

Informationen aus der Stadt

Entsorgungstermine der EVS für November und Dezember 2022

November	Dezember
1 Di <small>Allerheiligen</small>	1 Do
2 Mi	2 Fr
3 Do	3 Sa
4 Fr	4 So
5 Sa	5 Mo <small>KW49</small>
6 So	6 Di
7 Mo <small>KW45</small>	7 Mi
8 Di	8 Do
9 Mi	9 Fr
10 Do	10 Sa
11 Fr	11 So
12 Sa	12 Mo <small>KW50</small>
13 So	13 Di
14 Mo <small>KW46</small>	14 Mi
15 Di	15 Do
16 Mi	16 Fr
17 Do	17 Sa
18 Fr	18 So
19 Sa	19 Mo <small>KW51</small>
20 So	20 Di
21 Mo <small>KW47</small>	21 Mi
22 Di	22 Do
23 Mi	23 Fr
24 Do	24 Sa
25 Fr	25 So <small>1. Weihnachtsfeiertag</small>
26 Sa	26 Mo <small>2. Weihnachtsfeiertag</small>
27 So	27 Di
28 Mo <small>KW48</small>	28 Mi
29 Di	29 Do
30 Mi	30 Fr
	31 Sa

Paulus GmbH: Abfuhrtermine Blaue Tonne 2022

Das ist der letzte Abfuhrtermin der Blauen Tonne für 2022:

Dienstag, 13. Dezember 2022

Paulus GmbH, Tel: 06897 / 85 600 40 - www.paulus-recycling.de

Paulus GmbH: Abfuhrtermine Gelbe Tonne 2022

Das sind die nächsten drei Abfuhrtermine der Gelben Tonne:

Donnerstag, 1. Dezember 2022

Donnerstag, 15. Dezember 2022

Freitag, 30. Dezember 2022

Paulus GmbH, Tel: 06897 / 85 600 40 - www.paulus-recycling.de

Das Ökomobil des EVS:

Das Ökomobil ist ein Spezialfahrzeug des EVS zur Einsammlung von Sonderabfall. Es macht abwechselnd Station auf den 19 EVS Wertstoff-Zentren. Zudem kommt das Ökomobil in die Städte und Gemeinden, die über kein eigenes Wertstoff-Zentrum verfügen. Privathaushalte können Sonderabfälle in haushaltsüblichen Mengen am Ökomobil abgegeben. Die Entsorgung ist kostenfrei.

Standplätze und -zeiten des Ökomobils:

16. Dezember

Freitag 08:00-10:15 Uhr

66280 Sulzbach

Eisenbahnschachanlage in Altenwald, gegenüber THW-Gebäude (EVS Wertstoff-Zentrum Sulzbach)

Quelle: www.evs.de

Der große Herbstputz 2022



Zur Entsorgung des Herbstlaubes von städtischen Straßenbäumen bietet die Stadt Sulzbach auch dieses Jahr wieder Laubsäcke an

Anwohner von Privatgrundstücken müssen ihren Gehwegabschnitt selbst von Abfällen und Laub reinigen. Dazu gehört auch die Entsorgung von Laub,

das von Bäumen stammt, die nicht auf ihrem Privatgrundstück stehen (z.B. an Rändern von Straßen oder Parkanlagen).

Nicht jeder Anwohner hat aber die Möglichkeiten, die anfallenden Laubmengen von städtischen Straßenbäumen über die Biotonne oder den eigenen Komposthaufen zu entsorgen. Um seitens der Stadt Sulzbach hier eine Unterstützung anzubieten, werden den betroffenen Haushalten wieder kostenlos transparente Abfallsäcke auf Polyethylen-Basis zur Verfügung gestellt. Die Säcke unterscheiden sich damit von anderen gebräuchlichen Säcken und es ist sofort erkennbar, ob andere Abfälle beigemischt sind. Die Beimischung von anderen Abfällen führt dazu, dass diese Säcke nicht abgefahren werden.

Die Laubsäcke sind ab sofort im Baubetriebshof (Hühnerfeld - Schachtstrasse) erhältlich.

Die Ausgabe der „Laubsäcke“ erfolgt gegen Eintragung in eine Ausgabeliste bei persönlicher Abholung. Die Erfassung der Adressen ist für die spätere Abholung durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes erforderlich.

Der Laubsack fasst 100 Liter und kann im Aktionszeitraum von Oktober bis Dezember 2022 einfach am Abfuhrtag (Dienstags) am Standort der Hausmülltonne am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden.

Abfuhrtage Dezember: 06.12., 13.12.

Senioren-sicherheitsberater-Sprechstunde in der City Wache

Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr bieten die Senioren-sicherheitsberaterin Frau Ahsraf Veith-Jörg und der Senioren-sicherheitsberater Herr Michael Kleinz eine Sprechstunde für ältere Menschen in Sulzbach an. Die Sprechstunde findet im Besprechungsraum in der City Wache, Gutenbergstraße 1 statt.



Bei den beiden Seniorensicherheitsberatern handelt es sich um geschulte, ehrenamtlich tätige Menschen, die als Ansprechpartner für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger fungieren, die eine Scheu besitzen, sich an die uniformierte Polizei zu wenden. Zu ihren Schwerpunkten gehören unter anderem die Bereitstellung an Informationen und die Aufklärung rund um die Themen: Wohnungseinbruch, Sicherheit im und um das Haus, Seniorinnen und Senioren im Straßenverkehr, Schockanrufe, Trickbetrug, Taschendiebstahl und vieles mehr. Also alles Punkte, die Menschen im Alter ganz besonders

betreffen und deren Situation dadurch auch oft ausgenutzt wird.

Die Anlaufstelle bietet neben umfangreichen Informationsmaterial auch die Möglichkeit Kontakte zu örtlichen Gruppen der Seniorenarbeit, der Stadt, der Polizei, der Kirchen und weitere herzustellen. Angedacht ist auch die Präsenz bei Veranstaltungen in Sulzbach und den Stadtteilen mit Informationsständen, die ebenfalls zur Kontaktaufnahme für ältere Menschen dient.

Der Sternenzauber lockt mit weihnachtlichen Ständen der Vereine

Sternenzauber
Sa 10. Dez. 16-20 Uhr
Wundervoll illuminiertes Markt vor historischer Kulisse

Salzbrunnen - Ensemble
Auf der Schmelz, Sulzbach

Stadtwerke Sulzbach KDI
www.stadt-sulzbach.de

Der diesjährige „Sternenzauber“ findet wieder am Salzbrunnenhaus von 16:00 bis 20:00 Uhr statt. Dekorative Stände, zumeist von Vereinen gestaltet und betrieben, rahmen das historische Ambiente des Salzbrunnen-Ensembles ein. Die teilnehmenden Vereine haben sich ein reichhaltiges Angebot an vorweihnachtlichen Speisen und Getränken einfallen lassen. So wird der Förderverein des Kindergartens „Buntes Leben“ aus Hühnerfeld wieder seine beliebten Tornado-Spieße anbieten. Die Eröffnung durch Bürgermeister Michael Adam findet um 16:30 Uhr statt. Im Anschluss stehen auf dem Programm: der Schulchor der Gemeinschaftsschule Vopeliuspark und ab 19:30 Uhr der Shantychor Saarshipper aus Fischbach.

Zudem wird der Lichtkünstler Ingo Wendt mit seinen Leuchtblumen die weihnachtliche Stimmung unterstützen. Auch das Jugendzentrum Sulzbach ist in den Vorbereitungen für die diesjährige Weihnachtsbühne und wird sich am Weihnachtsmarkt Sternenzauber beteiligen. Herzliche Einladung an die Bevölkerung!

„Zimtklänge... früher war mehr Lametta“

Zimtklänge

UNSER GAST: Kerstin Hoffmann - Geige -

So. 4. DEZ 22
17 Uhr - AULA Sulzbach
VVK: KULTURAMT, HISTORISCHE SALZHÄUSER AUF DER SCHMELZ
FON: 06897 / 508 520
MAIL: KULTUR@STADT-SULZBACH.DE

VERANSTALTER: ZIMTKLÄNGE IN KOOPERATION MIT DER STADT SULZBACH

Wir sind das Salz...
SULZBACH

Die etwas andere Weihnachtsshow!

Kerzenschein und Herzenswärme, Christbaum - Schmuck und Weihnachtssterne, Glockenklang tönt aus der Ferne... Ich kuschel mich in meine Decke und plötzlich ist das Gefühl da! Weihnachten!

Wenn die Sulzbacher Aula zum Wohnzimmer wird, haben die Zimtklänge geladen. Ihr „Nilpferd in Burgunder“ im Herbst letzten Jahres, schmeckte allen bereits vorzüglich.

Und nun soll es noch besser werden! Klar! Endlich wieder hautnah... Die Weihnachtsshow der Musikerfreunde begeistert seit 2019 das Publikum. Ob in Kirchen, auf Garagendächern, im Live - Stream oder in Begleitung eines Bäckerautos auf saarländischen Straßen, die Mischung aus klassischen, modernen und zeitlosen Weihnachtsliedern, besinnlichen und witzigen Texten plus Glitzer, Glamour und Spekulation, beschert allen Gästen das definitiv schönste Fest des Jahres.

Selbst für musikalische Überraschungsgäste ist im Wohnzimmer Platz. Dieses Mal hat der Weihnachtsmann eine Geige unter den Christbaum gelegt.

Der Facettenreichtum dieser außergewöhnlichen Kombination (Conni Krempel, Nina Heidemann und Sven Groß) verspricht einen wunderbaren Abend mit vielen emotionalen Momenten.

Lasst uns gemeinsam Weihnachten feiern! Am 04. Dezember 2022 um 17 Uhr in der Aula Sulzbach.

Karten im Vorverkauf im Kulturamt Sulzbach, Historische Salzhäuser auf der Schmelz. Tel.-Nr.: 06897 - 508 520; eMail: Kultur@Stadt-Sulzbach.de

Erwachsene 18 Euro. Kinder 10 Euro sowie weitere Familienermäßigungen auf Anfrage.

Mehr zu den „Zimtklängen“ findet Ihr hier: www.zimtklaenge.de

■ Sternenzauber: Jetzt mitmachen!

Die Stabstelle Zukunft, Tourismus und Klimaschutz organisiert auch dieses Jahr den beliebten Weihnachtsmarkt „Sternenzauber“. Aus der Bevölkerung haben sich bereits Interessenten gemeldet, die beim weihnachtlichen Treiben mitmachen wollen. Der „Sternenzauber“ findet am **10. Dezember 2022** statt. Los geht's um **15 Uhr** und dauert bis 19.30 Uhr. Dieser Markt bietet die Gelegenheit für Vereine, sich mit einem weihnachtlichen Stand zu präsentieren und mitzumachen. Wer sich engagieren möchte, kann sich unter tourismus@stadt-sulzbach.de melden. Das „Sternenzauber“-Team freut sich auf engagierte Mitmacherinnen und Mitmacher!

■ Standesamt Sulzbach am 30. November 2022 ganztägig geschlossen

Das Standesamt Sulzbach ist am 30. November 2022 wegen einer Fortbildung ganztägig geschlossen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass das Standesamt der Stadt Sulzbach/Saar, in den Monaten Januar und Februar 2023, keine Eheschließungstermine an Samstagen anbietet.

■ Neues Beratungsangebot für Menschen mit Beeinträchtigungen im Rathaus Sulzbach



Seit Oktober gibt es im Rathaus ein kostenloses und unabhängiges Beratungsangebot der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). In Raum 108 bietet ab sofort an jedem **ersten und**

dritten Donnerstag im Monat von 10 bis 14 Uhr ein Berater oder eine Beraterin der EUTB eine offene Sprechstunde an. Diese ist offen für alle Ratsuchenden und richtet sich an Menschen mit Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung, unabhängig davon, ob eine Behinderung anerkannt ist oder nicht. Im Büro im Sulzbacher Rathaus empfängt entweder Annette Pauli oder Claudia Warken aktuell die Ratsuchenden. „Jede Problemstellung ist individuell, so ist auch jede Beratung individuell“, sagt Annette Pauli. „Wir freuen uns sehr, dass uns Bürgermeister Michael Adam das Angebot gemacht hat, hier in Sulzbach eine Außenstelle einzurichten.“



Dafür, dass er uns zentral im Rathaus ein Büro angeboten hat, sind wir ausgesprochen dankbar. Hier sind wir leicht und barrierefrei zentral zu erreichen.“ Das Beratungsangebot kann auch telefonisch oder als Online-Videokonferenz und in ganz besonderen Fällen bei starker Immobilitätseinschränkung auch zuhause bei den Betroffenen selbst in Anspruch genommen werden. „Wir sind bestens vernetzt. Mit den EUTB-Mitarbeiterinnen

und -Mitarbeitern der anderen Beratungsstellen findet ein regelmäßiger Austausch statt, so dass hier auf ein großes Erfahrungsfeld zurückgegriffen werden kann. Zudem arbeiten wir eng mit den Pflegestützpunkten, der Sulzbacher Klinik und anderen relevanten Organisationen und Behörden zusammen. Das Beratungsangebot ist zeitlich nicht eingeschränkt. Das was die Menschen an Beratungsbedarf haben, wollen wir ihnen auch anbieten“, so Pauli. Die angefragten Themen reichen dabei vom selbstbestimmten Wohnen, Assistenz, barrierefreien Umbau in der Wohnung über Teilhabe am Arbeitsleben, Freizeitgestaltung bis Pflege. Oftmals stellen sich Fragen nach dem Entlassmanagement von Kliniken zur weiteren häuslichen Versorgung oder zur Bewältigung der Folgen von chronischer Erkrankung und Behinderung. Hierbei ist vor allem die Vernetzung mit den Angeboten der Selbsthilfe hilfreich. Annette Pauli ist Sozialarbeiterin kommt aus Mandelbachtal. Sie hat einen erwachsenen Sohn, der ebenfalls Sozialarbeit studiert. Sie hat in ihrem Berufsleben schon vieles gemacht. Ursprünglich kommt sie aus der Kinder- und Jugendhilfe, hat lange Zeit an einem Lehrinstitut für Heil- und Erziehungspflege gearbeitet und ist seit sieben Jahren bei der Landesvereinigung Selbsthilfe e. V. - dem Spitzenverband der chronisch kranken und behinderten Menschen im Saarland, der Mitträger der EUTB ist, tätig.

Das Projekt der Teilhabe-Beratung hat sie selbst mit aufgebaut. Ein besonderer Aspekt der EUTB ist die so genannte „Peer-Beratung“ von Betroffenen für Betroffene. Der Begriff Peer kommt aus dem Englischen und bedeutet so viel wie Gleichwertige oder Ebenbürtige. Das bedeutet, dass die ratsuchende und die beratende Person (mindestens) eine Gemeinsamkeit haben, die auch Gegenstand der Beratung ist. Die Beraterinnen und Berater sind also selbst auch durch Einschränkung betroffen und bringen eigene Erfahrungen in den Bereichen der jeweiligen Fragestellungen mit.

Die Beraterinnen der Beratungsstelle in Sulzbach sind wie folgt erreichbar:

Annette Pauli - Tel. 0176 85649008 - a.pauli@teilhabeberatung-saarland.de

Claudia Warken - Tel. 0152 07523889 - c.warken@teilhabeberatung-saarland.de

Wenn Sie Gebärdensprache benötigen, geben Sie dies bei Ihrer Terminvereinbarung an. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.teilhabeberatung-saarland.de, auf der Webseite der Fachstelle www.teilhabeberatung.de und unter www.gemeinsam-einfach-machen.de

Die EUTB finden Sie im Regionalverband Saarbrücken in der Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 9104770 - außerdem erreichbar unter : info@teilhabeberatung-saarland.de www.teilhabeberatung-saarland.de, <https://www.facebook.com/TeilhabeberatungSaarland>

Hintergrund:

Seit Januar 2018 gibt es im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ein kostenloses, niederschwelliges Beratungsangebot zum Thema Rehabilitation und Teilhabe – die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (kurz: EUTB). Das Beratungsangebot ist keiner Institution, Behörde oder Träger unterstellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten unabhängig und neutral von wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen. Durch ihr fundiertes Wissen und hervorragende Vernetzung können sie als Schnittstelle und Lotsenfunktion fungieren, um den Menschen in den teilweisen unübersichtlichen Feldern die richtigen Ansprechpartner und Hilfestellungen geben zu können. Die EUTB ist bundesweit mit mehr als 500 Beratungsstellen umgesetzt worden. Im Saarland hat die Landesvereinigung SELBSTHILFE e. V. mittlerweile drei Standorte. In allen Landkreisen bestehen zusätzlich zu den Hauptstandorten Außenstellen, um den Ratsuchenden die Inanspruchnahme auf kurzen Wegen und einen niedrigschwelligem Zugang zu ermöglichen. Die Beratung ist offen für alle Betroffenen - unabhängig von ihrem Wohnort.

■ Sulzbach möchte KlickS Kommune werden:

ehrenamtliche Klimaschutzpaten gesucht!

Die Stadt Sulzbach sucht engagierte Bürgerinnen und Bürger, die als Klimaschutzpaten mit der Kommune und mit Unterstützung der Regionalmanager der ARGE SOLAR Projekte zum Thema Klimaschutz entwickeln und umsetzen möchten.

Ortsteilerneuerung, Klimaschutz und Zukunftsfähigkeit - Alles gehört zusammen und mit Hilfe von ARGE SOLAR e.V. können aus interessierten Bürgerinnen und Bürgern vor Ort aktive Klimaschutzpaten werden. So können aus Naturschützern, Gärtnern, passionierten Energiesparern, Hobbyköchen ... „Klimaschutzpaten“ werden, die vor Ort Projekte planen und umsetzen.

ARGE SOLAR bietet konkrete und pragmatische Unterstützung an und hilft den Kommunen dabei, Vorreiter zu sein und mit den Bürgerinnen und Bürgern zukunftsfähige Herzensprojekte umzusetzen. Zu den Angeboten zählen verschiedene Schulungen für die Klimaschutzpaten rund um die Themen Klimaschutz, Öffentlichkeitsarbeit und Fördermöglichkeiten sowie die Unterstützung von Workshops zur Vorbereitung gemeinsamer Klimaschutzprojekte in Sulzbach oder einem der Stadtteile. Die Klimaschutzpaten werden untereinander im Saarland und bundesweit vernetzt und gefördert. Und das alles ist für die Klimaschutzpaten natürlich kostenlos.

Weitere Informationen und aktuelle FAQ finden Sie auch unter: www.argesolar-saar.de/klicks

Interessierte Bürgerinnen und Bürger aus Sulzbach können sich direkt wenden an die Stadtverwaltung (Ansprechpartner: Jan Henning, Klimaschutzmanager) unter der Tel.:06897-508-107 oder bei der ARGE SOLAR (Ansprechpartner: Olaf Gruppe, RV Saarbrücken, LK Neunkirchen und St. Wendel, Tel.: 0681 - 99884 - 307/207, E-Mail: gruppe@argesolar-saar.de / kunz@argesolar-saar.de)

Seniorinnen & Senioren
Adventskaffee

Weihnachtliche Melodien:
 Die Pänz Sänger

Eintritt 3 €

Mi 14. Dez. 15 Uhr



AULA Sulzbach, Festsaal

Kartenvorverkauf bei VHS Sulzbach, Auf der Schmelz,
 0 68 97 / 508-500 www.stadt-sulzbach.de

17. Französischer Abend

Sa 26. November 2022
20 Uhr



Schirmherr
 Generalkonsul
 Sébastien Girard

Susanne Wachs
 (Literatur)

Mathis Adobing
 (Klavier)

Wolfgang Winkler
 (Chansons)

Schirmherr
 Bürgermeister
 Michael Adam

**Klassische Musik - Literatur - Chansons
 und Kulinarik (Salzbrunnen-Carrée)**

Salzbrunnenhaus
 Auf der Schmelz, 66280 Sulzbach

Einlass 19 Uhr, Eintritt 9€ (VVK und Abendkasse)
 VHS Sulzbach, info@vhs-sulzbach.de, 0 68 97 508 500
 Wolfgang Winkler, wowo48@freenet.de, 0 68 97 5 41 41

www.stadt-sulzbach.de

vhs Volkshochschule Sulzbach/Saar

Stadtwerke Sulzbach **maXimale VVB**

Konzessionsverträge zwischen Stadt und Stadtwerke unterzeichnet

Wer auf öffentlichem Grund, das heißt auf Straßen, Plätzen und Wegen, Versorgungsleitungen verlegen und betreiben will, braucht eine sogenannte Konzession. Am 21. November 2022 wurden die Konzessionsverträge zwischen der Stadt Sulzbach und der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH unterzeichnet.

Die Konzessionsvergabe in Sulzbach wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH hat sich auf diese Ausschreibung beworben und gewonnen. Damit erhalten Sie auch weiterhin das Recht, in den kommenden 40 Jahren Wasser- und Fernwärmeleitungen in Sulzbach verlegen und betreiben zu dürfen, sowie auch in den kommenden 20 Jahren die Stadt mit Strom und Gas zu versorgen. Im Gegenzug für die Gewährung des Leitungsrechts bekommt die Stadt eine Konzessionsabgabe.



Unterzeichnung der Konzessionsverträge v.l.n.r. Prokurist Edgar Jacobs, Geschäftsführer Stadtwerke Elmar Kelkel, Bürgermeister Michael Adam und Geschäftsführer Stadtwerke Jürgen Haas

Vollsperrung der L 126 Sulzbach ab Zugang Stadtpark in Richtung Neuweiler in beide Fahrtrichtungen

Ab dem 26. November 2022 wird die Fahrbahndecke der L 126 erneuert, dies teilte der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit. Laut LfS wird die Vollsperrung voraussichtlich bis zum 7. Dezember 2022 dauern. Eine Umleitung ist ausgeschildert



SingOUT - Gospelkonzert lockte hunderte Besucher nach Sulzbach

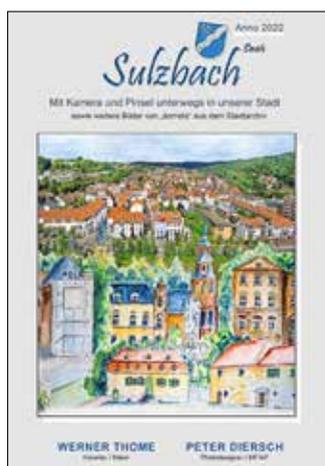
Schön war es



Selten hatte man die katholische Kirche „Allerheiligen“ so voll gesehen, wie am Sonntag, 20. November. Rund 500 Besucher aus dem Saarland und der Region waren gekommen, um das einzigartige Konzert des bekannten „singOUT“ - Projektes im Saarland zu hören. Der Projektleiter Silas Edwin ist bekannt für unzählige Massenchor -

Projekte in ganz Deutschland, bei denen er seit 2005 jeweils 200 bis zu 2000 Stimmen zusammenführt. Die Sängerinnen und Sänger der Chöre kommen stets aus der jeweiligen Region und werden sechs Monate intensiv auf das große Konzert in ihrer Stadt vorbereitet. Am Ende der Vorbereitungsphase gipfelt das Projekt schließlich in einem großen gemeinsamen Konzert mit internationalen Solisten und Solistinnen. Nach Auftritten in vielen großen Städten wie Bremen, Berlin, Hamburg oder Köln kam das Projekt nun zu seinem einzigen Konzert im Saarland nach Sulzbach. Der Aufruf zum Mitmachen im Saarland war bereits 2019 veröffentlicht worden. Ursprünglich war ein Konzert mit mehreren Hundert Sängerinnen und Sängern in der Saarländhalle das Ziel. Die Corona - Pandemie bremste das Vorhaben jedoch aus. Dass das Konzert nun doch und in Sulzbach noch zustande kam, ist den Bemühungen des Kulturamts zu verdanken. Im Juli hatte im Salzbrunnenhaus die erste intensive Probe des Projektchors für das Konzert stattgefunden. Einmal im Monat bereiteten Vocal - Coaches die Sängerinnen und Sänger, die sich aus Sulzbach und der Umgebung angemeldet hatten, auf den großen Auftritt vor. Die rund fünfzig Sängerinnen und Sänger sorgten schließlich in Sulzbach mit ihrem Stimmvolumen für viele Gänsehautmomente. Die mitreißende Stimmung sprang schnell auf das Publikum über und schon bald sprangen die Konzertbesucher auf, klatschten und bewegten sich im Rhythmus der Gospelmusik. Mit bekannten und weniger bekannten Liedern forderten die Musiker die Konzertbesucher zum Mitmachen auf. Am Ende des rund zweistündigen Konzertes verließen viele begeisterte Zuhörerinnen und Zuhörer die Kirche.

■ Bildband „Sulzbach - Mit Kamera und Pinsel unterwegs in unserer Stadt“



Im November dieses Jahres präsentierten der Sulzbacher Fotograf Peter Diersch und der Maler und Zeichner Werner Thomé die Veröffentlichung eines gemeinsamen Bildbandes, den sie unter Mitwirkung von Werner Klee mit dem Titel „Sulzbach - Mit Kamera und Pinsel unterwegs in unserer Stadt“ herausgebracht haben. „Dieser Bildband ist eine Liebeserklärung an unsere Stadt, die uns entlang unserer Plätze, Orte, Heimatansichten, Gebäuden, Park-, Straßen- und Marktszenen in Sulzbach führt“ fasste es VHS-Leiterin Anne Allenbach zusammen. In dem 118 Seiten starken Buch

finden sich zahlreiche Fotografien und Aquarelle von heutigen Ansichten in Sulzbach, aber auch - oft in gleicher Perspektive - den entsprechenden Ort, wie er in früheren Jahren des 20. Jh. ausgesehen hat.

Im Büro der VHS und in der Bücherei ist für Interessierte jeweils ein Ansichtsexemplar des Bildbandes ausgelegt, die man anschauen kann. Das fest gebundene Buch hat 118 Hochglanz-Seiten mit zahlreichen Bildern und kostet 92 Euro. Dies ist ein reiner Selbstkostenpreis der Druckkosten. Ein Gewinn ist bei dem Verkauf eines Buches nicht einkalkuliert. Infos unter: Peter Diersch, Kontakt: 0176 21147705 oder per Email an: peter@diersch.de

■ Theatergruppe Ü50 der VHS Sulzbach und Heartchor Saar e.V.

Traditioneller Theaterabend

Am **Samstag, 3. Dezember 2022**, wird um **18 Uhr** im Salzbrunnenhaus wieder ein bunter Abend mit Sketchen, Musik und Gedichten stattfinden.

Die Theatergruppe Ü50 der VHS Sulzbach unter der Leitung von Brigitte Thul präsentieren kurzweilige Sketche in Hochdeutsch und Mundart und versprechen beste Unterhaltung. „Es ist ein abwechslungsreiches Programm und für jeden etwas dabei“, betont Thul. Iris Matzke, eine gebürtige „Kaltnaggischerin“ liest aus ihren Büchern Gedichte und Geschichten, die das Leben betreffen.

Der musikalische Teil des Theaterabends bestreitet diesmal der bekannte saarländische Heartchor Saar e.V., der sich 2008 gründete und dessen Sängerinnen und Sänger ein Durchschnittsalter von 70 Jahren haben. Spezialisiert haben sie sich auf internationale Rockmusik, die in deutscher Übersetzung gesungen wird. Songs von

Queen, Rammstein, die Toten Hosen und so weiter zählen zu ihrem Repertoire. „Ein wunderbares Pendant“ zu unserer Theatergruppe, schwärmt die Organisatorin des Abends, Brigitte Thul.

Eintritt: 7 Euro

Karten bei VHS Sulzbach: 06897 508 400, info@vhs-aulzbach.de oder an der Abendkasse.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine **Sitzung des Beteiligungsausschusses am Dienstag, 29.11.2022 um 17:30 Uhr**, im Festsaal Aula statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Antrag der Fraktion Freie Wähler; hier: Änderung der Öffnungszeiten im Wertstoffhof
- 3 Öffentlicher Bericht der Geschäftsführer
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Nichtöffentlicher Bericht der Geschäftsführer
- 6 Vorlage der SGmbH: Personalsituation SGA
- 7 Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der Hol- ding der Stadt Sulzbach/Saar GmbH zum 31.12.2022
- 8 Vorlage der KDI GmbH: Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der KDI GmbH zum 31.12.2022
- 9 Vorlage der SGmbH: Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses der SGA mbH zum 31.12.2022
- 10 Wirtschaftsplan 2023 der SGA GmbH
- 11 Wirtschaftsplan 2023 der KDI GmbH
- 12 Vorlage der KDI GmbH: Verkauf des Parkhauses
- 13 Bildung von Aufsichtsräten in den Gesellschaften KDI GmbH und SGA mbH, Neufassung der Gesellschaftsverträge. Auflösung des Beteiligungsausschusses und Neuausrichtung des Finanzausschusses
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Michael Adam, Bürgermeister

■ Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Werksausschusses für den Entwässerungsbetrieb am **Dienstag, 29.11.2022 um 17:00 Uhr**, im Festsaal Aula statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar zum 31.12.2022
- 4 Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar einschließlich Gebührenkalkulation
- 5 Neufassung der Abwassergebührenhöhenatzung
- 6 Mitteilungen und Anfragen

Michael Adam, Bürgermeister

■ Schiedsamt neu zu besetzen

Für den **Schiedsbezirk „Altenwald-Schnappach und Hühnerfeld-Brefeld“** ist das Schiedsamt neu zu besetzen. Die geltenden Bestimmungen schreiben vor, dass der Schiedsman/ die Schiedsfrau im Schiedsbezirk wohnen soll.

Bewerber/innen um dieses Amt sollten zwischen 25 und 69 Jahre alt sein.

Bewerbungen sind bis zum **29.11.2022** zu richten an:

Stadtverwaltung Sulzbach/Saar

Hauptamt

Sulzbachtalstr. 81, 66280 Sulzbach/Saar

oder per Mail information@stadt-sulzbach.de

Die Schiedsperson führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie Strafsachen nach den Vorschriften des

Schiedsamtgesetzes für das Saarland durch. Die Schiedsperson erhält keine Vergütung. Die im Zusammenhang mit der Amtsführung entstandenen Kosten werden pauschal ersetzt. Schiedspersonen werden für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Sulzbach/Saar, 14.11.2022

gez. Michael Adam
Bürgermeister

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sulzbach/Saar

Auf Grund des § 12 des Kommune selbstverwaltungs-gesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22.01.2021 (Amtsblatt I 2021, 226), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar in seiner Sitzung am 07. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Sulzbach/Saar gelegenen Friedhöfe:

- Friedhof Sulzbach
- Friedhof Altenwald
- Friedhof Neuweiler
- Friedhof Schnappach

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Sulzbach/Saar. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Sulzbach/Saar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie der Bestattung verstorbener Verwandter von Einwohner/innen der Stadt Sulzbach/Saar in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in Sulzbach/Saar gewohnt haben, bei denen aber eine Bestattung sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in Sulzbach/Saar verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - Bestattungsbezirk "Sulzbach" für den Stadtteil Sulzbach - Stadtmitte.
 - Bestattungsbezirk "Altenwald" für die Stadtteile Altenwald, Hühnerfeld und Brefeld.
 - Bestattungsbezirk "Neuweiler" für den Stadtteil Neuweiler.
 - Bestattungsbezirk "Schnappach" für den Stadtteil Schnappach.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der/die Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, welche auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnengrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Eine Entwidmung von Friedhöfen sowie Teilen von Friedhöfen vor Ablauf der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme hiervon kann nur durch das zuständige Ministerium bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. Schließungen und Entwidmungen sind dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit anzuzeigen.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzelgrabstätten möglichst einem/einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnengrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Einzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren, soweit keine besondere Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt ist,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - ohne Auftrag eines/einer Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - Tiere mitzubringen -ausgenommen Assistenzhunde-.
 - Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Rechtsvorschrift des § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beerdigungen oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2; Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 finden keine Anwendung.

Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

- (8) Kranzfahrten auf den Friedhöfen werden durch die Gewerbetreibenden vorgenommen. Die Anlieferung und Entfernung von Kränzen während der Dauer von Beisetzungen ist untersagt.
- (9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes während der Arbeitszeit des Friedhofspersonals das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt werden.
- (5) Alle Beisetzungen müssen in einem Sarg oder Urne erfolgen, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstätte in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbareren Materialien hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Verwendung von Kunststoffen ist untersagt.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Höchstmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metall-einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Bestattungen in neuen Gräften werden nicht mehr zugelassen.

§ 10 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Abdeckplatten, Gedenkzeichen, Fundamente und Bepflanzung) vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigter der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 11a Ruhezeit und Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, eingetreten ist, bleibt das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden, es ist jedoch möglich, eine Leiche zum Zweck der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder Überführung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde auszugraben. Diese hat die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Gleiches gilt für Urnen bei Überführung.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören. Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass die Würde des/der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Ortspolizeibehörde und der Anhörung des Gesundheitsamtes in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Genehmigungen für Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten jeder/jede Angehörige des/der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten, der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen in Einzelgrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Ortspolizeibehörde. Im Übrigen gilt § 33 Saar. Bestattungsgesetz. Treten nach Ablauf der Ruhezeit bei einer Wiederbelegung Überreste menschlicher Leichen oder Aschen Verstorbener zutage, so sind sie an geeigneter Stelle des Friedhofes wieder anonym der Erde zu übergeben.
- (5) Umbettungen oder Ausgrabungen sind nach ihrer Genehmigung durch den/die Berechtigten/Berechtigte einem zugelassenen Unternehmer in Auftrag zu geben. Die Kosten sind durch den Unternehmer dem/der Veranlasser/Veranlasserin unmittelbar zu berechnen. Einen evtl. erforderlichen neuen Sarg hat der/die Antragsteller/Antragstellerin zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der/die Antragsteller/Antragstellerin zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Rechte an Grabstätten, Grabstättenarten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Rasenreihengrabstätten,
 - e) Anonymes Bestattungsfeld,
 - f) Urnenwände,
 - g) Rasenurnengrabstätten,
 - h) Baumurnengrabstätten,
 - i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes besteht seitens des/der Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Gebührenerstattung, auch nicht teilweise. Dies gilt nicht, wenn die Aufgabe des Nutzungsrechtes auf Wunsch oder Betreiben der Friedhofsverwaltung erfolgt.
- (5) Soll auf Antrag vor Ablauf der Mindestruhefrist der letzten Beisetzung die Grabstelle eingeebnet werden, so ist für die Zeit bis zum Ablauf der Mindestruhefrist eine jährliche Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wieder-

erwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder einer Totgeburt bzw. die Urne mit den Aschenresten eines/einer Verstorbenen beizusetzen, falls eine Ruhefrist von mindestens 15 Jahren noch gewährleistet ist.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem/der Erwerber/in bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig in einer Wahlgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder einer Totgeburt bzw. die Urne mit den Aschenresten eines/einer Verstorbenen beizusetzen, falls eine Ruhefrist von mindestens 15 Jahren noch gewährleistet ist. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Urkundenbuches.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird 6 Monate vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/Erwerberin für den Fall seines/ihrer Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen/seine Nachfolger/Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf die Ehefrau/den Ehemann,
 - b) auf die Partnerin/den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister oder Halbgeschwister,
 - f) auf die Großeltern,
 - g) auf die Enkelkinder,
 - h) auf die Partnerin/den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Nummer 3b in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB).
- (8) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis in Abs. 2 Satz 2 genannten Personen übertragen; er/sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder/jede Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffassung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gezahlte Gebühren können nicht erstattet werden.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten,
 - b) Urnenrasengrabstätten
 - c) Urnenwänden,
 - d) Baumgrabstätten,
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - f) Rasenreihengrabstätten
 - g) anonymen Bestattungsfeldern.
- (2) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 qm, jede Urnengrabstätte wird mit 1,00 qm angegeben, Doppelgrabstellen sind möglich.
- (3) Soweit sich aus der Friedhoffassung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 17 Rasenreihengrabstätten

- (1) Für alle Bestattungsbezirke der Stadt Sulzbach/Saar werden auf den Friedhöfen Sulzbach, Altenwald und Neuweiler Rasenreihengrabstätten nach § 14 Abs. 2 b eingerichtet. In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Rasenreihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder einer Totgeburt bzw. die

Urne mit den Aschenresten eines/einer Verstorbenen beizusetzen, falls eine Ruhefrist von mindestens 15 Jahren noch gewährleistet ist.

(2) Die Grabstätten werden von der Stadt Sulzbach/Saar mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün sowie das Auflegen von Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenständern u.ä. auf die Grabstätte ist nicht erlaubt.

(4) Das Einfrieden, das Abgrenzen oder das Kennzeichnen der Grabstätten in jeglicher Form ist nicht zulässig.

(5) Das gesamte Grabfeld wird von der Stadt Sulzbach/Saar mit Rasen angelegt. Es erfolgt keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

(6) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

a) liegende Grabplatte

Zulässig sind liegende Grabmale in Form einer Bodenplatte ohne aufstehenden Stein, abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte. Die Grabplatte darf in keiner Form fundamementiert sein und muss erdgleich abschließen. Für die Grabplatte sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:

Breite 0,70m, Tiefe 0,60m, Mindeststärke 6 cm, Maximalstärke 8 cm. Die Ausführung der Grabplatte bzw. Grabmale ist nur zulässig in poliertem bzw. naturbelassenem Hartgestein.

b) Grabplatte mit aufgestelltem Oberteil

Das Oberteil (Grabmal) ist auf einer Bodenplatte auf der Grabstätte abschließend mit der Kopfseite zu erstellen und handwerklich gegen Umstürzen einwandfrei zu sichern. Die Bodenplatte muss aus poliertem bzw. naturbelassenem Hartgestein wie das Oberteil bestehen. Die Grabstätte können eine Grableuchte sowie eine Vase, Höhe max. 30 cm, auf der Bodenplatte befestigt werden, wobei ein Randabstand von mind. 10 cm einzuhalten ist. Für evtl. Beschädigungen, die durch Mäh- oder Unterhaltungsarbeiten entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Das Oberteil darf nicht über den Außenrand der Bodenplatte hinausragen. Für die Bodenplatte sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:

Breite 0,70m, Tiefe 0,60m, Mindeststärke 6 cm, Maximalstärke 8 cm. Das Oberteil darf folgende Maße nicht überschreiten:

Breite 0,50m, Tiefe 0,25m, Höhe 0,40m, auch ist ein Gesamtvolumen von 0,05 Kubikmeter zulässig.

c) Holzkreuze sind in der bei den allgemeinen Bestattungen üblichen Form zugelassen. Sie sind jedoch nach einer angemessenen Zeit durch ein Grabmal in der vorgeschriebenen Form zu ersetzen.

d) bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale und der Holzkreuze sind Malereien, Anstriche sowie Aufsätze aus Kunststoff, Beton, Glas usw. nicht zulässig.

§ 18

Anonymes Bestattungsfeld

(1) Auf den Friedhöfen Sulzbach, Altenwald und Neuweiler wird je ein Bestattungsfeld für die anonyme Beisetzung von Urnen bereitgestellt. Anonyme Bestattungsfelder sind mit Rasenflächen angelegte Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung.

(2) Auf Antrag erfolgt dort eine anonyme Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstätte.

(3) In anonymen Bestattungsfeldern sind keine Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen, sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art zugelassen.

(4) Die Angehörigen haben zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf Mitteilung über die Lage der Beisetzungsstelle.

(5) Vermessung und Kartierung werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 19

Urnenwand

Grabstätten in der Urnenwand sind Grabstätten in einer von der Friedhofsabteilung errichteten Urnenwand. Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der Bestattenden zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht. Es werden Urnennischen für bis zu zwei Urnen eingerichtet. Das Urnen-DIN-Maß ist unbedingt einzuhalten, die Urnenabmessung sollte im Durchmesser 23 cm und in der Höhe 32 cm nicht überschreiten. Die Urnennischen sind bei der Erstbelegung auf eine Ruhezeit von 15 Jahren ausgelegt. Bei jeder weiteren Belegung wird die Nische bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert. Die Stadt stellt den Nutzungsberechtigten eine Grabtafel zwecks Gravur zur Verfügung, die nach den Vorgaben der Friedhofsabteilung beschriftet wird. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht zulässig. Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt bzw. aufgestellt werden. Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenwand nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in den Urnengrabstätten.

§ 20

Baumurnengrabstätten

(1) Baumbestattungen von Asche-Urnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(2) In einer Baumurnengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Baumurnengrabstätte wird für die Dauer von 15 Jahren vergeben.

(4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, schafft die Friedhofsabteilung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(5) Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsabteilung auf einem im Umfeld des Baumes angebrachten Schild. Auf dem Schild können Name, Vorname, Geburts-, und Sterbejahr eingraviert werden.

(6) Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.

(7) Die Anlage und Pflege der Grabstelle obliegt ausschließlich der Friedhofsabteilung.

§ 21

Rasenumnengrabstätten

(1) Rasenumnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Grabstätten werden von der Stadt Sulzbach/Saar mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün sowie das Auflegen von Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenständern u.ä. auf die Grabstätte ist nicht erlaubt.

(4) Das Einfrieden, das Abgrenzen oder das Kennzeichnen der Grabstätten in jeglicher Form ist nicht zulässig.

(5) Das gesamte Grabfeld wird von der Stadt Sulzbach/Saar mit Rasen angelegt. Es erfolgt keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

(6) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung nachfolgenden Anforderungen entsprechen: Zulässig sind liegende Grabmale in Form einer Bodenplatte ohne aufstehenden Stein, abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte. Die Grabplatte darf in keiner Form fundamementiert sein und muss erdgleich abschließen. Für die Grabplatte sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:

Breite 0,40m, Tiefe 0,40m, Mindeststärke 6 cm, Maximalstärke 8 cm. Die Ausführung der Grabplatte ist nur zulässig in poliertem bzw. naturbelassenem Hartgestein.

§ 22

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 24

Grabmale und Einfassungen auf Gräbern

(1) Grabmale auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

a) Stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,35 m, Mindeststärke 0,12 m;

b) Liegende Grabmale: durchschnittliche Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,12m;

c) Einfassung: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m;

(2) Grabmale auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

a) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,13 m;

b) Liegende Grabmale: durchschnittliche Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

c) Einfassung: Länge 1,80 m, Breite 0,90;

(3) Grabmale auf Urnengrabstätten

a) Stehende Grabmale: Breite 0,60 m, Höhe 0,70 m,

b) Liegende Grabmale: bis 0,40 x 0,50 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m,

c) Einfassung: Breite 0,60 m, Länge 1,00 m;

§ 25

Grabmale auf Gräbern ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in den Friedhofsabteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anforderung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, sofern sie den Bedingungen des § 23 entsprechen.

Für die Einfassungen sind folgende Maße vorgeschrieben:

a) bei 1-stelligen Grabstätten: Breite 1,25 m, Länge 2,60 m,

b) bei 2-stelligen Grabstätten: Breite 2,50 m, Länge 2,60 m,

c) je weitere Stelle entsprechend: Breite 1,25 m mehr.

(2) Friedhof Schnappach:

a) bei 1-stelligen Grabstätten: Breite 1,10 m, Länge 2,20 m,

b) bei 2-stelligen Grabstätten: Breite 2,20 m, Länge 2,20 m,

c) je weitere Stelle entsprechend: Breite 1,10 m mehr.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gestaltung und Beachtung des § 23 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 23 und 24 und auch von sonstigen baulichen Anlagen zulassen.

§ 26

Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/Die Antragsteller/Antragstellerin hat sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalenentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung (Dübelstärke und Länge).

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze bedürfen eben-

falls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsabteilung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 27 Überprüfen von Grabmalen vor der Aufstellung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofpersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale sind während der Dienstzeit des Friedhofpersonals so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 28 Fundamentierung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien wird hingewiesen.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 26. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Grabmale bis zu 0,8 qm Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,13 m, Grabmale über 0,8 qm Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein.

§ 29 Unterhaltung und Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzelgrabstätten, wer den Antrag nach § 26 gestellt hat, bei den Wahl- und Urnengrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen anordnen und ausführen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweischild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 30 Beseitigung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnengrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der/die Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen. Lässt der/die Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Allgemeine Grundsätze

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts.

(4) Jede Neuanlage und jede wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den/die Verantwortlichen/Verantwortliche bzw. durch dessen/deren Beauftragten/Beauftragte zu stellen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

§ 32 Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(1) In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung der Grabstätten keinen besonderen Anforderungen.

(2) Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.

§ 33 Einzelbestimmungen und Entzug des Nutzungsrechts

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der/die Verantwortliche seiner/Ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der/die Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/Die Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Aufbahrung

(1) Die Aufbahrungszellen in den Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen sowie der Totenasche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Bedienstete der Beerdigungsinstitute.

(2) Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen in öffentlichen Leichenhallen bei Vorhandensein öffentlicher Kühleinrichtungen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentliches ausgestellt werden.

(3) Die Särge, der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen, das Öffnen der Särge und die Besichtigung der Leichen bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde sowie der vorherigen Anhörung des Gesundheitsamtes.

§ 35 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer

meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftung der Stadt

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Friedhofsgebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 21.08.2012 außer Kraft.

66280 Sulzbach/Saar, den 14.11.2022

Der Bürgermeister

(Michael Adam)



SATZUNG**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Sulzbach/Saar**

vom 26.11.1982
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 07.07.2022

§1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren erhoben.

§2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§3 Gebührenschuldner/in

Gebührenschildner/in ist:

- a) wer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag erteilt oder die Leistung in Anspruch nimmt.
- c) mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen

§4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme (§1). Auf die Gebühren können Vorausleistungen in der Höhe des zu erwartenden Gebührenbetrages erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden fällig:
Im Fall eines Gebührenbescheides mit dessen Zugang
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Saar. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 Amtsblatt S. 430 in der jeweils geltenden Fassung.

§5 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Gebührenfestsetzung stehen dem/der Gebührenschuldner/in die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sulzbach/Saar in der Fassung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Anmerkung zur Umsatzsteuerpflicht einiger Gebühren

Mit dem Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 kann auf einige Gebühren Umsatzsteuer anfallen und erhoben werden.

66280 Sulzbach/Saar, den 14.11.2022
Der Bürgermeister

(Michael Adam)


Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in der Stadt Sulzbach/Saar.

vom 26.11.1982

in der 10. Änderungssatzung vom 07.07.2022

I Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren beinhalten im Wesentlichen anteilig die Kosten für die Nutzung der gesamten Infrastruktur einschl. Planung und Bau von Friedhofsanlagen.

- * Wege und Treppen
- * Wasser und Kanalnetz
- * Abfallbehälter
- * Betriebsgebäude
- * Grünanlagen
- * Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen
- * Infrastruktur für die Laufzeiten von 25 Jahren bei Reihen- und Urnengrabstätten, sowie Rasen-, Baum- und Wahlgrabstätten entsprechend der Nutzungszeiten
- * getrennte Abfallentsorgung, die Entnahme von Wasser, Kanalbenutzung, Abwassergebühren, Energiekosten und Wachdienst.

1. Bei Körperbestattungen in Reihengrabstätten

Erwerb des Nutzungsrechtes	
a) für Verstorbene über 5 Jahre (25 Jahre)	1.089,00 €
b) für Verstorbene unter 5 Jahre (20 Jahre)	543,00 €
c) Totgeburten (20 Jahre)	543,00 €

1.2 in Rasengrabstätten

a) für Verstorbene über 5 Jahre (25 Jahre)	1.089,00 €
--	------------

1.3 in Wahlgrabstätten

a) für eine einstellige Wahlgrabstätte (30 Jahre)	1.792,00 €
b) für eine zweistellige Wahlgrabstätte	3.263,00 €
c) für jede weitere Stelle	1.792,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der vollen Gebühr für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

2 Bei Aschebeisetzungen in einer Urnengrabstätte (für 2 bis max. 4 Urnen)

a) Erwerb des Nutzungsrechtes (15 Jahre)	826,00 €
b) Erweiterung der Grabstätte je Stelle	433,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/15 der vollen Gebühr für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

2.2 in einer Rasenurnengrabstätte (für 2 Urnen)

a) Erwerb des Nutzungsrechtes (15 Jahre)	826,00 €
--	----------

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Rasenurnengrabstätte ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/15 der vollen Gebühr für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

2.3 in Urnenwand (für 2 Urnen)

Erwerb des Nutzungsrechtes (15 Jahre)	1.023,00 €
---------------------------------------	------------

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/15 der vollen Gebühr für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

2.4 in Baumgräber

a) Erwerb des Nutzungsrechtes (15 Jahre)	433,00 €
--	----------

2.5 in anonyme Urnengrabstätte

Erwerb des Nutzungsrechtes (15 Jahre)	433,00 €
---------------------------------------	----------

2.6 Dauerpflege

1) anonymes Urnengrab	860,00 €
2) Baumgrab	860,00 €
3) Rasenurnengrab	1.080,00 €
4) Rasengrab	3.240,00 €

II Bestattungsgrundgebühren

Die Grundgebühren beinhalten bei Körper-, und Urnenbestattungen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- * Öffnen und Schließen des Grabes und alle damit verbundenen Leistungen
- * Entsorgung Grabaushub einschl. Deponiegebühren
- * Ausgrünen des Grabes mit Matten
- * Verwaltungs-, Sach- und Vorhaltekosten
- * Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Bestattungsgebühren im Einzelnen:

1. bei Körperbestattungen (über 5 Jahre) in: Reihen-, und Rasengrabstätten je Bestattung Wahlgrabstätten je Bestattung	926,00 € 1.189,00 €
2. bei Körperbestattungen (unter 5 Jahre) in: Reihen-, Rasen-, Wahlgrabstätten je Bestattung	352,00 €
3. bei Urnenbestattungen in: Reihen-, Rasen-, Wahl-, Anonymen Urnenerd-, und Baumgräbern je Bestattung Urnenwandgräbern je Bestattung	305,00 € 264,00 €
4. Beilegung einer Urne	246,00 €
5. Bei Körperbestattungen (Totgeburt) in: Reihen-, Rasen-, Wahlgrabstätten je Bestattung	305,00 €
6. Benutzung der Trauerhalle pro Bestattungsfall	461,00 €
7. Benutzung Kühlraum pro angefangenen Kalendertag Höchstsatz	280,00 € 560,00 €
8. Schrifttafel für Baumgräber	250,00 €
9. Verschlussplatte für Urnenwand	350,00 €
10. zusätzliche Gebühr für Beisetzung nach 14.45 Uhr	100,00 € je angefangene Std.

Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen

III.

1. Rasenreihen-, Rasenurnengräber	31,50 €
Urnen-, Kinder-, Reihen- und Wahlgrabstätten	49,00 €
Gebühr für Schrifttafel Baumbestattung	
Bestellung u. Befestigung der Tafel	50,00 €

2. Sonstige Gebühren

IV. Gebühr bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes

1. Urnengräber	70,00 €
Reihengräber	190,00 €
1 stg. Wahlgrab ohne Einfassung jede weitere Stelle	135,00 € 135,00 €
1 stg. Wahlgrab mit Einfassung jede weitere Stelle	260,00 € 260,00 €
Rasenreihengrab	40,00 €
Rasenurnengrab	15,00 €
Gebühr bei Nutzungsrechtsende (Ein- ebnung der Grabstätte) (*2 Gebühr wird bei Erwerb eines entsprechenden Grabes fällig)	
2. Urnengräber	70,00 €
Reihengräber	190,00 €
1 stg. Wahlgrab mit Einfassung jede weitere Stelle	260,00 € 260,00 €
Rasenreihengrab	40,00 €
Rasenurnengrab	15,00 €

Gratulationen

Herzlichen Glückwunsch!

Altersjubilare der Stadt Sulzbach in der Kalenderwoche 48

28.11.1942	Frau Brunhilde Fandel aus Neuweiler	80 Jahre
29.11.1937	Herr Alfred Fixemer aus Neuweiler	85 Jahre
29.11.1937	Frau Maria Schnur aus Sulzbach	85 Jahre
01.12.1932	Herr Horst Degenhardt aus Sulzbach	90 Jahre
02.12.1942	Frau Ingrid Bludau aus Sulzbach	80 Jahre
02.12.1937	Frau Mathilde Huppert aus Sulzbach	85 Jahre
02.12.1937	Herr Rudolf Zapp aus Neuweiler	85 Jahre
03.12.1927	Frau Ingeborg Wiedemann aus Sulzbach	95 Jahre

Die Stadtverwaltung Sulzbach gratuliert ganz herzlich!
Im Übrigen möchte die Stadt auch gerne den Jubelpaaren gratulieren, dafür benötigen wir eine aktive Rückmeldung von Ihnen telefonisch unter 06897 508 101 und 06897 508 103 oder per Mail an information@stadt-sulzbach.de.
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Presse oder Rundfunk
Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde einzulegen und er gilt bis auf Widerruf.

Neues aus unseren Schulen

Tag der offenen Tür an der Gemeinschaftsschule Vopeliuspark Sulzbach

Die Gemeinschaftsschule Vopeliuspark Sulzbach, Parkstraße 10 lädt am Samstag, dem 03.12.2022 die Grundschüler der vierten Klassen und ihre Eltern zum Schnuppertag ein. Von 9 Uhr bis 12.20 Uhr präsentiert die Schule sowohl Unterricht, als auch Aktionen zum Mitmachen.
Ältere Schüler führen durch das Gebäude und stehen für Fragen bereit. Die Schulleiterin informiert über das Profil der Schule, über AGs, Projekte und besondere Angebote.
Die GemS Vopeliuspark ist „KULTUR_Leben!“- Schule und „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Individuelles Lernen, die Schaffung einer motivierenden Lernumgebung, Projekte zur Förderung der sozialen Kompetenz, z. B. das Erlernen einer neuen Streitkultur im Präventionstraining, Berufsorientierung, Freiwillige Ganztagschule mit Hausaufgabenbetreuung sind weitere Schwerpunkte. Die erste Fremdsprache ist Englisch.
Der Anmeldezeitraum für die Klassenstufe 5 ist vom 4. bis zum 14. März 2023, jeweils von 8 bis 12 Uhr (auch an den Samstagen).

Nachrichten aus dem Kindergarten



Ende des amtlichen Teils

Wichtige Rufnummern

Stadtverwaltung

Anschrift

Sulzbachtalstraße 81
66280 Sulzbach/Saar
Postfach 1355, 66274 Sulzbach/Saar
Zentrale: Telefon (06897) 508-0
Fax: (06897) 508-102
Internet: www.stadt-sulzbach.de
Email: information@stadt-sulzbach.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Montag bis Mittwoch 13 bis 16 Uhr
Donnerstag 13 bis 18 Uhr
Freitag ab 12 Uhr geschlossen

Bürgermeister

Michael Adam, Zimmer 100

Vorzimmer

Frau Termer
Telefon (06897) 508-101
Email: vorzimmer@stadt-sulzbach.de
Frau Koch
Telefon (06897) 508-103
Email: vorzimmer@stadt-sulzbach.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Ludwig, Zimmer 106a
Telefon (06897) 508-109
Email: pressestelle@stadt-sulzbach.de

Tourismusförderung/Zukunft

Frau Kneller-Luck, Gutenbergstraße
Telefon (06897) 508-106
Email: zukunft@stadt-sulzbach.de

Interne Verwaltung / Hauptamt

Frau Lützenburger, Zimmer 101a
Telefon (06897) 508-111
Email: hauptamt@stadt-sulzbach.de

Personalamt

Frau Abel, Zimmer 209
Telefon (06897) 508-120
Email: personalamt@stadt-sulzbach.de

Flüchtlingsangelegenheiten

Herr Woll, Ordnungsamt, Zimmer 6
Telefon (06897) 508-312
Email: fluechtlingsangelegenheiten@stadt-sulzbach.de

Rentenangelegenheiten

Herr Johann, Ordnungsamt, Zimmer 11
Telefon (06897) 508-350
Email: rentenangelegenheiten@stadt-sulzbach.de

Bürgerservice

Ortspolizeibehörde, Zimmer 3,4,5
Telefon (06897) 508-320, 321 oder 322
Email: buergerservice@stadt-sulzbach.de

Standesamt

Frau Jakobs, Zimmer 104
Telefon (06897) 508-150
Email: standesamt@stadt-sulzbach.de

Stadtarchiv

Frau Lampel Kirchner, Sulzbachtalstraße 81,
Eingang hinterm Rathaus
Telefon (06897) 508-118
Email: stadtarchiv@stadt-sulzbach.de

Stadtkämmerei

Herr Stoll, Zimmer 200
Telefon (06897) 508-210
Email: kaemmerei@stadt-sulzbach.de

Ordnungsamt

Frau Hirsch, Zimmer 10
Telefon (06897) 508-310
Email: ordnungsangelegenheiten@stadt-sulzbach.de

City-Wache

Gutenbergstraße 1, geöffnet von Montag
bis Freitag von 8-16 Uhr. Telefonisch erreichbar
von 8-19 Uhr unter
Telefon (06897) 508-334
Email: ordnungsamt@stadt-sulzbach.de

Behinderten-Beauftragte

Frau Schiel-Kallenbrunnen,
Telefon (06897) 51535
behindertenbeauftragte@stadt-sulzbach.de

Kulturamt/VHS

Michael Adam
Anne Allenbach/VHS
66280 Sulzbach, Mühlenstraße 4 bis 10
Salzherrenhaus
Telefon (06897) 508-500
Email: info@vhs-sulzbach.de

Baubetriebshof/Friedhofsabteilung

Herr Gorges
66280 Sulzbach, Schachtstraße 2
Telefon (06897) 508-170
Email: baubetriebshof@stadt-sulzbach.de

Bau- und Umweltamt

Herr Dillinger, Sulzbachtalstraße 81
Telefon (06897) 508-410
Email: bauamt@stadt-sulzbach.de

Sekretariat

Herr Strahl
Telefon (06897) 508-411
Email: bauamt@stadt-sulzbach.de

Stadtbibliothek Sulzbach

66280 Sulzbach, Salzbrunnensembel
Mühlenstraße 4 bis 10
Herr Degen
Telefon (06897) 508-570
Email: stadtbibliothek@sulzbach-saar.de

Städtische Gesellschaften

Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH

Jürgen Haas und Elmar Kelkel
Erreichbar rund um die Uhr unter
Telefon (06897) 575-0
Email: info@stadtwerke-sulzbach.de

Kommunale Dienstleistungs-Gesellschaft (KDI) GmbH

Sulzbachtalstraße 20, 66280 Sulzbach
Geschäftsführer: Jürgen Haas
Telefon (06897) 575-110

Sulzbacher Gewerbe-Ansiedlungs-Gesellschaft (SGA) GmbH

Sulzbachtalstraße 20, 66280 Sulzbach
Geschäftsführer: Jürgen Haas
Telefon (06897) 575-110

Schiedspersonen für die Stadt Sulzbach

Schiedsbezirk Sulzbach/Neuweiler
Hans-Jürgen Kiefer
Telefon (06897) 4337
Schiedsbezirke Altenwald-Schnappach
und Hühnerfeld-Brefeld
Michael Jenal
Telefon (06897) 9118030

Wichtige Rufnummern bei der Stadt

Kindergarten

Pestalozzi-Schule Neuweiler
Telefon (06897) 5010040
Schnappach (06897) 87853

Einwohnermeldeamt

Telefon (06897) 508-320, 321 oder 322

Grundschulen

Mellin Sulzbach (06897) 4936
Waldschule Altenwald (06897) 88107

Weiterführende Schulen

Erweiterte Realschule (06897) 952095-0

Theodor-Heuss-Gymnasium (06897) 908-10

Berufsbildungszentrum

Neuweiler (06897) 9226-0
Sulzbach (06897) 9234-0

Sonstige wichtige Telefonnummern

Pflegestützpunkt (06897) 9246798
Wertstoffzentrum (06897) 841575
Vopeliusbad (06897) 575-200
Musikschule (06897) 567-762

THW OV-Sulzbach

Wiesenstraße 50, 66280 Sulzbach
Ortsbeauftragter Christian Pauli,
Unterkunft Altenwald
Mobil OV 0174/3388167,
Mail: OV-Sulzbach@THW.de
Telefon (06897)95229-0,
Fax (06897) 95229-18

Freiwillige Feuerwehr Sulzbach/Saar - Notruf 112

Wehrführer: Christoph Six

Tel. 0162 / 2602077
christophsix@vodafone.de

stell. Wehrführer: Richard Plein

Tel. 06897 / 508-221
wefue.sulzbach@gmail.com

Uwe Alt

uwealt@yahoo.de

Löschbezirk 1 (Stadtmitte)

Löschbezirksführer Thomas Theobald
thomas.theobald@web.de
Feuerwehrgerätehaus, Im Hessenland 2 a
Tel. 06897 / 51685; Fax: 06897 / 51683

Löschbezirk 3 (Altenwald)

Löschbezirksführer Berthold Stephan
bertistephan@arcor.de
Tel. 0176 / 50926748

Feuerwehrgerätehaus,

Eisenbahnschachtanlage

Löschbezirk 4 (Neuweiler)

Löschbezirksführer Dirk Burda
Feuerwehrgerätehaus, Hochstraße 100
Tel. 06897 / 3984; Fax: 06897 / 568624
Spielmannszug Leiterin Patrizia Hoff
Feuerwehrgerätehaus, Im Hessenland 2a



Wichtige Rufnummern der Stadt

Thema	Ansprechpartner*in	Kontakt	Sprechstunden
ANKOMMEN <i>Hilfe für Geflüchtete / Migranten</i>	Frau Broquard	06897 2446 mb10@online.de	Dienstags 10 - 11:30 Uhr Salzbrunnenhaus
SENIORENBEAUFTRAGTER <i>Anlaufstelle für verschiedene Belange, Anregungen, Sorgen und Nöte älterer Mitbürger*innen</i>	Herr Bungert	06897 88138 albungert@web.de	<u>NEU!</u> Wird noch bekannt gegeben
SENIORENBEIRAT <i>Interessensvertretung der Senior*innen</i>	Frau Müller	06897 87722 seniorenbeirat@stadt-sulzbach.de	Nach Vereinbarung
BEHINDERTENBEAUFTRAGTE <i>Anlaufstelle für verschiedene Belange, Anregungen, Sorgen und Nöte behinderter Menschen</i>	Frau Schiel-Kallenbrunnen	06897 51535, Büro: 06897 508 140 behindertenbeauftragte@stadt- sulzbach.de	Nach Vereinbarung
SENIORENBÜRO <i>Information, Koordination und Weiterlei- tung an entsprechende Stellen</i>	Frau Bungart-Wickert	06897 508 520 senioren@stadt-sulzbach.de	Kulturamt Nach Vereinbarung
Zweckverbände ZweckverbandRuhbachtal <i>Zweckverband Brennender Berg, Geschäftsstelle Sulzbachtalstraße 81</i>	Frau Koch	zvrühbachtal@stadt-sulzbach.de	Nach Vereinbarung
Umweltbeauftragter	Herr Wilhelm	(06897) 2957	Nach Vereinbarung
ehrenamtlicher Fahrradbeauftragter	Herr Hell	(06897) 914 1636	Nach Vereinbarung

Bereitschaftsdienst

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos, **an allen Tagen der Woche**, unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet:

Von Samstag, 8.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend / Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen.

Bereitschaftsdienstpraxis Sulzbach:

Knappschafts Krankenhaus Sulzbach, An der Klinik 10, 66280 Sulzbach, Tel.: 01805/663008*

■ Kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis

Im Klinikum Saarbrücken, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Tel. Nr. 0681 963-3000

In der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, 66539 Neunkirchen

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte direkt den Notarzt über die Rettungsleitstelle 19222 (bei Handy nur mit Vorwahl 0681) oder 112.

■ Notdienstplan der Apotheken

Sulzbachtal - Illtal - Fischbachtal

25.11.2022

St. Stephanus-Apotheke, 66557 Illingen, Hauptstr. 54, Telefon 06825/48151

26.11.2022

Marien-Apotheke, 66557 Illingen, Hauptstr. 15, Telefon 06825/41450

27.11.2022

Hubertus-Apotheke, 66589 Merchweiler-Wemmetweiler, Bahnhofstraße 18, Telefon 06825/2573

28.11.2022

Löwen-Apotheke, 66589 Merchweiler, Hauptstr. 155a, Telefon 06825/6666

29.11.2022

Saar Apotheke im Kaufland, 66386 St. Ingbert, Grubenweg 7, Telefon 06894/9900685

30.11.2022

Husaren-Apotheke, 66557 Illingen-Uchtelfangen, Zepelinstraße 27, Telefon 06825/404790

01.12.2022

Schwanen-Apotheke, 66557 Illingen, Hauptstraße 14, Telefon 06825/410110

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

26./27.11.2022

Dr. T. Lutz, Eppelborn, Tel. 06881/7234

Auch im Internet unter **www.zahnaerzte-saarland.de** finden Sie **den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst**. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

■ Notfalldienst der Tierärzte

26./27.11.2022

Tierärztin Dr. von Rauchhaupt

Karlstr. 1, 66424 Homburg, Tel. (06841) 58 57
<http://www.tierarztpraxis-homburg.de>

Tierärztin Dr. Bayer

Fabrikweg 2, 66687 Wadern, Tel. (06871) 10 82

Der Notdienst an Wochenenden beginnt jeweils am Freitag um 18.00 Uhr und endet am Montag um 08.00 Uhr.

Der Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage erstellt und ist unter der Internetseite: **<http://tierarzt-saar.de/>** abrufbar.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar

Pfarrer Rolf Kiwitt

Knappenstraße 42, 66280 Sulzbach

Tel. 06897/87487

E-Mail: sulzbach-saar@ekir.de

Pfarrer Ulrich Hammer

Tel. 0176/54898166

Am Wäldchen 3, 66280 Sulzbach

E-Mail: sulzbach-saar@ekir.de

Gemeindebüro

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag jeweils von 09.00 bis 12.00 Uhr

Telefon: 0 68 97/5 53 66 und 31 05

Fax: 0 68 97/5 54 85

Mail: sulzbach-saar@ekir.de

Homepage: evangelisch-sulzbach-saar.de

Kindertagesstätte „Buntes Leben“ Hühnerfeld im Martin-Luther-Haus

Leiterin Frau Governali, Grünlingstraße 61 a, 66280 Sulzbach

E-Mail: huehnerfeld@evkita-saar.de, Telefon 5 30 30

Kindertagesstätte „Regenbogen“

Leiterin Frau Crispo, Auf der Schmelz 20 a, 66280 Sulzbach

E-Mail: sulzbach@evkita-saar.de, Telefon 5 21 78

Aus den Gruppen und Kreisen

Kirchlicher Unterricht

Alle 14 Tage im Gemeindehaus Sulzbach, Auf der Schmelz, außer in den Schulferien

Katechumen(inn)en

Mittwochs, ungerade Kalenderwoche, ab 16.30 Uhr

Konfirmand(inn)en

Mittwochs, gerade Kalenderwoche, ab 16.00 Uhr

Club 82

donnerstags um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Sulzbach

08.12.2022 Weihnachtsfeier

Dienstag-Abendkreis

15.00 Uhr im Gemeindehaus Sulzbach

06.12.2022 Adventskaffee

Frauenhilfe Neuweiler

mittwochs um 15.00 Uhr im Gemeindesaal Neuweiler

07.12.2022

Frauenhilfe Sulzbach

donnerstags um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Sulzbach

Die Treffen sind bis auf weiteres ausgesetzt!

Kamintreff

donnerstags um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Sulzbach

01.12.2022 Programm 1. Halbjahr 2023

Montagabendkreis Hühnerfeld

am 2. und 4. Montag im Monat um 18.00 Uhr im Martin-Luther-Haus

28.11.2022

Treff mit Dipp

19.30 Uhr im Gemeindesaal Neuweiler

18.12.2022 – 17.00 Uhr

Kirchenchor Sulzbach

Probe jeweils montags ab 17.30 Uhr im Gemeindehaus Sulzbach

Posaunenchor Neuweiler

Probe jeweils freitags ab 19.30 Uhr in der Ev. Kirche Neuweiler

Der „lebendige Adventskalender“

Öffnet am 8. Dezember ein Türchen am Portal unserer Evangelischen Kirche in Neuweiler. Bringt Eure Lichter mit, lasst uns ein Adventslied singen und eine Geschichte hören.

Kleine und Große sind herzlich willkommen!

Wir feiern Gottesdienst



Die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar lädt zu den nächsten Gottesdiensten ein

Sonntag (1. Advent) 27.11.

um 14.30 Uhr in Neuweiler mit der Frauenhilfe

Sonntag (2. Advent) 04.12.

um 15.00 Uhr in Sulzbach mit der Kita

Wir freuen uns mit Ihnen Gottesdienste feiern zu können! Gottes Segen mit uns allen!

Da wird uns was blühen!
„Hoffnungszeichen Christrose“



Die Evangelische Frauenhilfe Neuweiler, unser Kirchenchor aus Sulzbach unter Leitung von Frau Gogelgans und der Flötenkreis der Musikschule unter Leitung von Frau Adriana Müller-Baldo laden herzlich ein, den ersten Advent gemeinsam zu feiern.

Der Gottesdienst beginnt um 14.30h in unserer Kirche in Neuweiler, anschließend sind alle zu Kaffee und Kuchen und natürlich auch „Schnitten“ eingeladen.

Wir freuen uns auf Euch!

Katholische Pfarrämter

Kath. Pfarramt **Sulzbach Allerheiligen** 06897-2987
Am Kloster 6 kathpasu@aol.com

Pastor Peter Sens 06897-2987

peter.sens@bgv-trier.de

Gemeindereferent Patrik Theis 06897-5010188

patrik.theis@bistum-trier.de

Katholische Kindergärten / Kindertagesstätten

St. Elisabeth Vopeliusstraße 8a 06897-3875
66280 Sulzbach st.elisabeth-sulzbach@kita-saar.de

St. Hildegard Martin-Luther-Str. 65 06897-3769
66280 Sulz.- st.hildegard-neuweiler@kita-saar.de
Neuweiler

St. Marien Trenkelbachstraße 4 06897-53031
66280 Sulzb.- st.marien-huehnerfeld@kita-saar.de
Hühnerfeld

Pastor-Hein Pastor-Hein-Straße 06897-86242
66280 Sulzb.- pastor-hein-altenwald@kita-saar.de
Altenwald

Katholische Pfarrei Allerheiligen Sulzbach

Gottesdienstordnung

Samstag 26.11. 1. Adventssonntag

Sulzbach 17:00 Uhr ökumenischer Gottesdienst anschl. Neujahrsempfang

Sonntag 27.11. 1. Adventssonntag

Hühnerfeld 11:00 Uhr Hochamt

Sulzbach 18:00 Uhr Abendmesse

**Gut informiert durch
Ihr Amts- oder
Mitteilungsblatt!**

Montag 28.11. Montag der 1. Adventswoche

Sulzbach 09:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag 29.11. Dienstag der 1. Adventswoche

Hühnerfeld 18:00 Uhr Roratemesse

Mittwoch 30.11. Hl. Andreas, Apostel

Hühnerfeld 09:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag 01.12. Donnerstag der 1. Adventswoche

Sulzbach 09:00 Uhr Frauenmesse anschl. Frühstück in Tante Anna

Freitag 02.12. Freitag der 1. Adventswoche

Sulzbach 09:00 Uhr Hl. Messe

Sulzbach 18:00 Uhr Gebet mit Gesängen aus Taizé in der evang. Kirche

Samstag 03.12. 2. Adventssonntag

Sulzbach 17:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag 04.12. 2. Adventssonntag

Hühnerfeld 11:00 Uhr Hochamt

Sulzbach 18:00 Uhr ökumenischer Barbaragottesdienst

Allerheiligen Sulzbach:

Sonntag bis Freitag von 10.00 Uhr - 17.00 Uhr

(samstags geschlossen)

Herz Jesu Altenwald:

täglich von 10.00 Uhr - 17.00 Uhr

St. Hildegard Neuweiler: täglich von 10.00 Uhr - 17.00 Uhr**St. Marien Hühnerfeld:** täglich von 09.00 Uhr - 17.00 Uhr


Sulzbach Mitte

Caritas Gemeinwesenarbeit Sulzbach

Angebote

Was?	Wann?	Wo?
Babyclub für Kinder bis 1 Jahr	Ab 29.11.2022: Dienstags 09:30 - 10:30	Tante Anna
Spielkreis für Kinder im Alter von 1-3 Jahren	Ab 29.11.2022: Dienstags 11:00 - 12:00 Uhr	Tante Anna
Brückenangebot	Für Kinder ohne Kindergartenplatz. Informationen unter 06897/983239	Sulzbachtalstraße 70
ElKiMi-Plus (Projekt zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern)	Informationen zum Inhalt und Anmeldung unter 06897/8190212	Sulzbachtalstraße 68
Sozialberatung	Nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06897 8190139	Sulzbachtalstraße 70
Sozialberatung im Wohngebiet Kohlenmühl	Donnerstags 09:00-12:00	Kohlenmühl
Mama lernt Deutsch	Anfänger dienstags und freitags 09:00 - 11:30 Uhr	Sulzbachtalstraße 68
Mama lernt Deutsch	Fortgeschrittene mittwochs und donnerstags 09:00 - 11:30 Uhr	Sulzbachtalstraße 68
Informationsveranstaltung zum Thema Sicherheit für Seniorinnen und Senioren	24.11.2022 15:30 - 17:00 Uhr	Tante Anna

Bei Fragen können Sie sich gerne bei Frau Schäfer 06897 841067 melden!

Förderverein der Mellinschule e. V.


Einladung zur Mitgliederversammlung 2022
Liebe Vereinsmitglieder,**Liebe Freunde und Interessierte,**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten, wir laden Sie herzlich ein zur diesjährigen Mitgliederversammlung am: **Freitag, den 02.12.2022 um 19.00 Uhr** in der Mellinschule in Sulzbach.



Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Annahme der Tagesordnung
4. Wahl eines Protokollführers
5. Bericht der Vorsitzenden
6. Finanzbericht der Kassenwartin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Aussprache zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
9. Wahl eines Wahlleiters
10. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (2. Vorsitzender, Beiräte)
11. Verschiedenes/ Anträge

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können noch bis zum 25.11.22 per E-Mail beim Vorstand unter unten genannter Adresse eingereicht werden.

*Mit freundlichen Grüßen**Rieke Ehlert*

1. Vorsitzende des Förderverein der Mellinschule e.V.

Adresse: Mellinweg 13 766280 Sulzbach

Kontakt: foerderevereinmellinschule@web.de

Facebook: Förderverein der Mellinschule e.V.

Kontoverbindung:

IBAN: DE42 5909 2000 8061 6600 04

BIC: GENODES1SB2

Lieder und Songs zur Weihnachtszeit

Der Eltern-Schüler-Chor (ELSCH) des Sulzbacher Theodor-Heuss-Gymnasiums lädt ein zu einem **vorweihnachtlichen Konzert am Donnerstag, dem 15.12.2022, um 19 Uhr** in die Evangelische Kirche Sulzbach.

Es singen für Sie der ELSCH und die Gesangsklasse 6c des THG (beide unter Leitung von Marie-Luise Keller-Sandner) sowie die Chorformation HORIZONT (Leitung: Manfred Sandner). Mit einem Mix aus neuen und altbekannten Weihnachtsliedern, modern präsentiert, begleiten die drei Chöre damit sehr unterhaltsam auf dem Weg zum Fest. Der Eintritt zum Konzert ist frei, es wird um eine Spende zur Deckung der Kosten gebeten.



**ELSCH & guests
present**

**Lieder und Songs
zur Weihnachtszeit**

Donnerstag, 15.12.22**19.00 Uhr****Evangelische Kirche Sulzbach**

Eltern-Schüler-Chor des THG Sulzbach, Gesangsklasse 6c
Chorformation HORIZONT

Lebensmittelausgabe der Tafel



Der nächste Ausgabetermin für Lebensmittel ist am **Dienstag, 29. November 2022, von 11 bis 13 Uhr**

bis 13 Uhr

Es besteht Maskenpflicht und es wird um Einhaltung des Mindestabstandes gebeten. **Alle Nutzerinnen und Nutzer werden zudem gebeten, sich von 9 Uhr bis 10.30 Uhr vor Ort anzumelden.**

Die Tafel freut sich über Unterstützung:

Lebensmittel abgeben

Lebensmittel und Hygieneartikel können vor Ort abgegeben werden. Infos unter der Telefonnummer 0157/79 65 33 97 (Marliese Stay)

Geldspenden

Vereinigte Volksbank eG IBAN DE29 5909 2000 2906 6900 07

Wer möchte Mitglied werden oder die Sulzbacher Tafel ehrenamtlich unterstützen? Infos bei Marliese Stay unter 0157 / 79 65 33 97

Kinderrechte-Tütchen selbst gebastelt, in denen ein Sorgenpüppchen und eine Geschichte enthalten sind und die sie gegen eine Spende aushändigten. Die Mädels und Jungs waren mit großer Einsatzfreude dabei. Sie verteilten Flyer und drehten zudem ein Video, indem über das Projekt und die Kinderrechte informiert wurde.



Buena Whisky Social Club e.V.



Unicef-Aktion zum Tag der Kinderrechte in Sulzbach

Vergangenes Wochenende fand wie bereits im letzten Jahr eine Aktion der Unicef-AG Saarbrücken in Kooperation mit dem Theodor-Heuss-Gymnasium in Sulzbach am Einkaufszentrum Quierschiefer Weg statt. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 6 der Mediations-AG waren mit Leiterin der Unicef-AG Saarbrücken Christiane Siewert mit einem geschmückten Stand mit fünf großen und zwei kleinen Pappfiguren vor Ort. Diese Figuren stehen jeweils für ein Kinderrecht. „Grün steht für Spiel und Freizeit, gelb für Bildung, rot für Frieden und Schutz vor Gewalt, blau für Essen und Trinken, petrol für Gesundheit und grau für ein Dach über dem Kopf. Die beiden kleinen Statuen aus Pappe stehen für den Klima- und Umweltschutz, sowie für Wasser, denn ohne Wasser gibt es kein Leben auf der Erde“, erklärte Christiane Siewert. Um die Bedeutung der Kinderrechte in den Vordergrund zu rücken und die Menschen zum Nachdenken anzuregen, konnten alle Interessierte am Unicef-Stand die drei wichtigsten Kinderrechte mit Gold-, Silber- und Bronzepunkten kennzeichnen. Neben den liebevoll gestalteten Pappfiguren, durfte natürlich auch das Kinderrechte-Glücksrad nicht fehlen.

Bürgermeister Michael Adam war vor Ort und ließ sich von Amina, einer Schülerin des Theodor-Heuss-Gymnasiums, über die Kinderrechte und das Projekt aufklären. Die Sechstklässler des THG haben

vhs Kurs 222-102

FASS-zinierendes WHISKY TASTING

Teil II Preis: 60€ p.P. inkl. Whisky und Flammkuchen

Anhand 5 Scotch Whiskys von unabhängigen Abfüllern erklären wir, wie gutes Fassmanagement die Qualität von Whisky beeinflusst.

Als Highlight probieren wir unseren **ersten Sulzbacher Whisky**

13. Januar 2023
Beginn 19.00 Uhr
Salzbrunnenhaus
Sulzbach/Saar

Weitere Infos unter www.bwscub.de oder QR-Code scannen.

Plätze begrenzt. Teilnahme ab 18 Jahren
Voranmeldung benötigt unter [06897/508 500](tel:06897508500) oder info@bwscub.de VHS Kurs 222-102

Buena Whisky Social Club e.V. | Karlstrasse 7 | 66299 Friedrichsthal | info@bwscub.de

Das Sulzbacher Kellertheater präsentiert

Jerry Cotton jagt den New York Ripper

Auf der Bühne des Sulzbacher Kellertheaters wurden in den letzten 40 Jahren schon viele Kommissare und Inspektoren lebendig. Dieser ist jedoch sicherlich einzigartig – Jerry Cotton. Die Hefromane, die seit 1954 erscheinen, zählen zu der kommerziell erfolgreichsten Serie im deutschsprachigen Raum und dies hier ist einer seiner schwierigsten Fälle.

Folgen Sie dem Ensemble nach New York City des Jahres 1963 und lernen Sie Jerry Cotton und seinen Partner Phil Decker kennen, die es diesmal mit einem außergewöhnlichen Täter zu tun haben. Gab es zuerst noch Zweifel, so wird schnell klar, ein Serienkiller treibt sein Unwesen und je länger sich die beiden mit dem Fall beschäftigen, umso klarer wird es: diese Handschrift kommt Jerry Cotton ziemlich bekannt vor. Werden Sie Teil davon, wenn die beiden FBI-Agenten immer tiefer in den New Yorker Sumpf von Korruption, Prostitution und Gewaltverbrechen eintauchen, um die Schlinge um den Hals

des Täters immer enger zu ziehen... Das Kellertheater öffnet ab **25. November** den Vorhang. versetzt Sie weit über 50 Jahre zurück und verspricht spannende Unterhaltung bei der Hatz auf den „New York Ripper“!

Premiere: Fr., 25. November 2022, 20 Uhr

Weitere Aufführungen:

Sa., 26. November 2022, 20 Uhr (bereits ausverkauft)

Fr., 02. Dezember 2022, 20 Uhr

Sa., 10. Dezember 2022, 20 Uhr

Sa., 17. Dezember 2022, 20 Uhr (bereits ausverkauft)

So., 11. Dezember 2020 15 Uhr-Nachmittagsvorstellung

Aufführungsort: Jahnturnhalle, Sulzbach

Der Kartenvorverkauf läuft.

Karten gibt es bei Buchhandel und Schreibwaren L. Reiber, Sulzbachtalstr, 79, 66280 Sulzbach

oder online über www.sulzbacher-kellertheater.de

Sulzbacher **Kellertheater**




G-man Jerry Cotton

...jagt den New York Ripper



Eintritt: 10€

Jahnturnhalle Sulzbach

Fr.,	25.11.	20 Uhr
Sa.,	26.11.	20 Uhr
Fr.,	02.12.	20 Uhr
Sa.,	10.12.	20 Uhr
Sa.,	17.12.	20 Uhr
+		
So.,	11.12.	15 Uhr

**Vorverkauf: Buchhandel und Schreibwaren L. Reiber
Sulzbachtalstr. 79, 66280 Sulzbach**

oder über: www.sulzbacher-kellertheater.de

Der Förderverein der Feuerwehr informiert



Lernen Sie uns kennen

Am **03. Dezember** stellt sich der Förderverein der Feuerwehr Sulzbach / Saar vor. Erfahren Sie mehr über die Arbeit und Projekte des Vereins. Die Aktion findet in der Zeit **von 10.00 bis 13.00 Uhr** am Edeka - Markt am Quierschieder

Weg statt.

Es werden Getränke und Rostwürste angeboten, die das Kennenlernen angenehmer machen. Auch eine kleine Fahrzeugschau wird zu sehen sein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

VdK OV Sulzbach

Einladung

Am **Sonntag, 11.12.2022** lädt der VdK OV Sulzbach, nach Corona bedingter Pause, seine Mitglieder zur diesjährigen Weihnachtsfeier ins ev. Gemeindehaus, Sulzbach Auf der Schmelz, ein.

Wir beginnen um 12.00 Uhr mit einem Mittagessen. Danach werden langjährige Mitglieder geehrt. Zwischendurch hören wir weihnachtliche Klänge. Der Mittag wird abgerundet mit Kaffee und Kuchen.

Um Anmeldung bis Sonntag 04.12.22 bei Marie-Luise Knoch Telefon 06897 2262 (AB) wird gebeten.

Wir wünschen allen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit. Bleiben Sie gesund.

Weihnachtsfeier beim 1. LC Sulzbach

Der Vorstand des 1. LC Sulzbach erinnert nochmal an die traditionelle Weihnachtsfeier am **Sonntag, 04. Dezember 2022 um 16:00 Uhr** im Salzbrunnenhaus Sulzbach.

Wie in jedem Jahr werden die erfolgreichen Athleten/-innen und die Trainer und Trainerinnen des Vereins geehrt. Außerdem werden die Sportabzeichen verliehen.

Im Anschluss an das offizielle Programm lädt der Verein zu einem kleinen Imbiss ein.

Um besser planen zu können, bittet der Vorstand um Zu- bzw. Absage der Teilnahme an den ersten Vorsitzenden Rolf Buchholz. (E-Mail: robu66280@gmx.de oder Tel.: 06897 86107)

Mit dem Kneippverein zum Weihnachtsmarkt nach Rüdesheim



Endlich wieder Weihnachtsmarkt! Die Sulzbacher Kneippianer fahren nach zwei Jahren Abstinenz am Freitag, dem 2. Dezember, nach Rüdesheim zum Weihnachtsmarkt der Nationen. Erleben Sie auf diesem besonderen Markt im Herzen der historischen Altstadt mit ihren verträumten Gassen, Höfen und Plätzen ein paar schöne Stunden der Advents- und Vorweihnachtszeit. Wie immer gibt es auf der Hinfahrt unsere schon traditionelle Pause mit Sekt und statt Snacks gibt es Weihnachtliches.

In Rüdesheim bietet der Aufenthalt ausreichend Zeit, die vielen Stände in Augenschein zu nehmen. Händler aus 16 verschiedenen Nationen bieten hier ihre Köstlichkeiten und Spezialitäten für alle Sinne an. 124 Stände sind im Herzen der historischen Altstadt aufgebaut und laden ein zum Bummel über den Marktplatz durch die Marktstraße über die Oberstraße in die weltbekannte Drosselgasse zur Rheinstraße und wieder auf den Marktplatz zurück. Neben traditionellem Kunsthandwerk ist das größte bundesdeutsche Krippengelände mit lebensgroßen Figuren eine besondere Attraktion. Zusätzlich haben die Teilnehmer dieser Tour die Möglichkeit, mit der Seilbahn über die winterlichen Weinberge zum Niederwalddenkmal zu fahren. Der grandiose Ausblick über den Rhein, das Denkmal mit der Germania und dem herrlichen Sockelrelief lohnen diese Fahrt auf jeden Fall.

Die Fahrt nach Rüdesheim kostet 30 Euro für Mitglieder des Kneippvereins und 33 Euro für Nichtmitglieder. Abfahrt ist 09.45 Uhr in Neuweiler am Sternplatz und 10 Uhr in Sulzbach am EKZ, Quierschieder Weg. Die Karten gibt es ab 13. November bei Julia Alt im Salzbrunnen-Carrée, das täglich von 9 Uhr bis 21 Uhr geöffnet ist, außer mittwochs. Für weitere Fragen steht Vorstandsmitglied Jürgen Weller unter 06897 841907 gerne zur Verfügung.

Weihnachtsma Weihnachtsmarkt 2022 Goldene Au



Liebe Mitglieder, liebe Nachbarn, liebe Sulzbacher, wir laden Sie ganz herzlich zum Weihnachtsmarkt ein, und zwar am Samstag, 03.12.2022

von 15.00 bis 19.00 Uhr,
großer Parkplatz Tulpenweg 13

Für die Kinder hat der Nikolaus schon leckere Naschereien vorbei gebracht!

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt: Glühwein, Weihnachtstee, Kaffee, Rostwürstchen, Pommes

Und wir verkaufen wieder Weihnachtsplätzchen, wie immer selbst gebacken. Besuchen Sie uns auf dem Weihnachtsmarkt! Wir freuen uns auf Sie.

Es grüßt Sie Ihr Förderverein der Siedlung Goldene Au Sulzbach e.V.



proof

Ausstellung

Dirk Rausch



Der Kunstverein Sulzbach eröffnete am Freitag, 18. November 2022, in Kooperation mit der Stadt Sulzbach, um 18.30 Uhr die Ausstellung „Proof“ von Dirk Rausch. Im Rahmen der Vernissage fand ein Künstlergespräch statt. In lockerer Form gab Herr Rausch Auskunft über seine Arbeit und sein Werk. Zu sehen sind Arbeiten der letzten beiden Jahre. Herr Rausch ist Dozent und künstlerisch-gestalterischer Werkstatteleiter der Druckwerkstatt der HBK-saar. Hier hat er selbst Freie Kunst studiert und mit Diplom abgeschlossen. Arbeitete Dirk Rausch bisher hauptsächlich mit dem druckgrafischen Medium des Siebdrucks, basieren seine künstlerischen Arbeiten aus jüngerer Zeit auf der analogen Technik des Aquarells, das mit Elementen aus Siebdruck und digitalen Drucktechniken kombiniert wird. Eine spannende Ausstellung. Kommen Sie in die AULA



AULA Kulturforum, Gärtnerstraße 12, Sulzbach. Dauer der Ausstellung: 18. 11. - 11. 12. 2022
Geöffnet: Mittwoch bis Freitag 16 - 18 Uhr, Sonntag, 14 - 18 Uhr

TZSulzbach

Erfolgreiche erste Auflage des inklusiven Tennistages

Am Sonntag, den 13. November fand die erste Auflage des Inklusiven Tennistages in der Halle des Tenniszentrum Sulzbachtal (TZS) statt. Unter der Schirmherrschaft von Sportminister Reinhold Jost wurde den ganzen Tag über in Doppelpaarungen aus Spielern des Vereins und von Special Olympics aus dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg gespielt. Im Mittelpunkt des Tages stand der Spaß am Tennis und die gemeinsame Spielerfahrung von Spielerinnen und Spielern mit und ohne Beeinträchtigung. Das TZS bedankt sich bei Minister Jost für die Unterstützung und Schirmherrschaft, sowie bei Special Olympics Saarland und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für den schönen Tennistag. Wir freuen uns auf eine baldige Neuauflage! Ein besonderer Dank gilt unserem Vorsitzenden des Fördervereins Carsten Thewes, für die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung.



Foto (v.l.n.r.): Flora-Elisa Schröder (MdL), Sportminister Reinhold Jost, Constanze Göbel (Special Olympics Saarland), Ralf Piro (TZS), Alexander Szliska (TZS)

Altenwald

Weihnachten in der katholischen Kita Pastor Hein Altenwald



Weihnachten steht vor der Tür. Wir leben in einer Zeit der Krisen und Veränderungen, die Angst machen. Mit Zuversicht und Hoffnung können wir dieser Angst entgegentreten. Hoffnung und Zuversicht bringen Licht in die Dunkelheit. Genau wie die Sterne in die Nacht.

In diesem Jahr wird die katholische Kita Pastor Hein in der Kita einen Sternbaum in der Kirche Herz Jesu aufstellen, an dem jeder Anwohner einen Wunsch anbringen kann. So soll der Gemeinde und den Anwohnern Zuversicht und Hoffnung in diesen schweren Zeiten geschenkt werden.

Die Kita Pastor Hein freut sich, wenn viele Anwohnerinnen und Anwohner den Sternbaum in der Kita besuchen und ihn mit einem kleinen Wunsch versehen.

Der VdK Altenwald informiert

Der VdK Altenwald lädt seine Mitglieder zur Weihnachtsfeier am **4. Dezember ab 12.30 Uhr** in das Restaurant Altenwald (Hühnerfelder Str. 43) ein. Es gibt ein Essen und danach werden langjährige Mitglieder geehrt. Auch der Nikolaus wird gegen 14 Uhr vorbeischaun ehe der Nachmittag bei Kaffee und Kuchen gemütlich ausklingt. Der Vorstand wird auch anwesend sein. Anmeldungen bitte an Gerlinde Wahlen unter Tel. 0177 / 50 81 873 oder an Karin Platz unter 0151 / 28 89 09 00.

Neues aus der Katholischen Kita Pastor Hein



Am 21.11.2022 war der Trommler und Musiker Dédé Mazietele wieder zu Besuch in der Katholischen Kita Pastor Hein in Altenwald.

Mit seinem tollen Projekt „Kids in Bewegung“ bringt er den Kindern Rhythmus und Taktgefühl bei. Die Kinder haben dann die Möglichkeit, neue Erfahrungen zu sammeln und sich auszuprobieren. Die Kinder lernen rhythmische Bewegungen und haben Spaß am Trommeln.

Durch seine besondere Aura und Lebensfreude reißt er die Kinder und das pädagogische Personal in den Bann der Musik und des Rhythmus und bringt ihnen ein Stück seiner afrikanischen Kultur mit. Die Kita Pastor Hein freut sich immer, wenn Dédé zu Besuch ist. Alle haben dann viel Spaß.

In diesem Zusammenhang dankt die Kita der Edith-Kessler-Stiftung für die Finanzierung des Besuches.

Hühnerfeld

Nikolaus-Aktion am 05.12.2022



Wie jedes Jahr können Sie bei der Katholischen Jugend Hühnerfeld Nikoläuse zwischen 16 und 20 Uhr anheuern.

Buchung bis 28.11.22 über
Pfarrbüro Sulzbach Allerheiligen
Telefon: 06897 2987

Bürozeiten: Mo + Di + Fr von 09.30 -12.00 Uhr und

Mo + Do von 14.00 - 16.00 Uhr

Oder bei der Katholischen Jugend Hühnerfeld

Mail: jugend-hfeld@web.de

Web: www.kjh-ferienlager.jimdo.de

Bitte geben Sie Ihre Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Anzahl der Kinder an. Wir setzen uns Anfang Dezember mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen die ungefähre Uhrzeit mitzuteilen und die Details abzustimmen. Gerne können Sie uns auch per Email Texte zu den einzelnen Kindern zukommen lassen, falls wir etwas Bestimmtes sagen sollen. Ansonsten haben wir aber auch eigene Fragen die wir stellen werden. Aufgrund der anhaltenden Corona-Situation, werden wir wieder wie letztes Jahr lediglich bis zur Haustür kommen (alternativ auch gerne in den Garten). Wir haben keine festen Kostensätze, freuen uns aber natürlich über Spenden, die der Kinder- und Jugendarbeit in Hühnerfeld und Umgebung zugutekommen.

Der VdK OV Hühnerfeld lädt ein:

Liebe VdK-Mitglieder, Angehörige und Gäste,

hiermit möchten wir Sie ganz herzlich zu unserer Weihnachtsfeier einladen.

Am **Samstag, 03.12.2022 um 18.00 Uhr** im Hotel Dolfi, Grühlingstraße 69, Hühnerfeld. Während der Weihnachtsfeier werden anstehende Mitgliederehrungen vorgenommen. Anschließend gehen wir zum gemütlichen Teil über, uns erwartet ein gemischtes-Bufferet.

Wir freuen uns sehr Sie begrüßen zu dürfen. Anmeldungen bitte bis zum 29.11.2022.

Günter Ruffing 0 68 97 - 941 99 38 oder 01 77 - 794 93 10

Monika Martini 0 68 97 - 552 65

Der Kostenbeitrag für Essen beträgt 10,00 €

Günter Ruffing, 1. Vorsitzender VdK OV Hühnerfeld

KG Ka-Ju-Ka e. V. Hühnerfeld lädt zur Session 2023

Die Karnevalgesellschaft Ka-Ju-Ka Hühnerfeld e. V. hat im November mit dem Kartenvorverkauf für die Kappensitzungen 2023 begonnen. Die Aktiven und Akteure der KaJuKa sind ganz heiß darauf, endlich wieder in eine richtige Session zu starten. Das Training der Garden und die Proben laufen auf vollen Touren und auch digital tut sich einiges. Zum ersten Mal können Karten für die Kappensitzungen der KaJuKa auch online gekauft werden (www.kajuka.de/karten oder Tickethotline 06897 5010203). Für 2023 hat sich die KaJuKa das Motto „Love and Peace in Hühnerfeld - mit Faasend in die Herzen der Welt“ gewählt, das sie im Saal und auf der Bühne sicherlich wieder brillant für ihr närrisches Publikum umsetzen wird. Geplant sind

folgende Termine: Samstag, 04.02.2023, 11.02.2023 und 18.02.2023.
Beginn ist jeweils um 19.30 Uhr.

Mehr:

Karnevalgesellschaft Ka-Ju-Ka Hühnerfeld e. V.
Blumenstraße 12a – 66280 Sulzbach

Telefon +49 6897 5010203
E-Mail faesenacht@kajuka.de
Web www.kajuka.de
Facebook www.facebook.com/kajuka.ev

KA-JU-KA
HÜHNERFELD e.V.

love peace hühnerfeld
mit faasend in die der Welt!

Im Martin-Luther-Haus

Beginn: 19:30
Einlass: 18:30
Eintritt: 15 €

Sa. 04.02.2023
Sa. 11.02.2023
Sa. 18.02.2023

Tickets erhältlich ab Sa 12.11.2022 über
www.kajuka.de/karten
oder telefonisch, ab 8 Uhr, unter
06897 / 5 01 02 03

Scan mich

facebook.com/kajuka.ev
instagram.com/kajuka.ev
Kindermaskenball Rosenmontag, 20.02.2023, 15:11 Uhr
Ka-Ju-Ka Hühnerfeld e.V. | Blumenstraße 12a | 66280 Sulzbach | faesenacht@kajuka.de | 06897/5010203

40. HÜHNERFELDER
Weihnachtsmarkt

Samstag, 3. Dezember 2022
16 Uhr - 22 Uhr
Sportplatz-Kreisel (Martin-Luther-Haus)

Auftritte der Kindergärten & Schulen
Nikolaus-Besuch
Erlöse für gemeinnützige Zwecke in Hühnerfeld
Veranstalter: Katholische Jugend Hühnerfeld

FC Bayern München Fanclub `07 Hühnerfeld e.V.

erlebt Kanter Sieg gegen Bremen live in der Allianz-Arena

Der FC Bayern München Fanclub `07 Hühnerfeld e.V. hatte sich wieder das richtige Spiel ausgesucht. Zum Spiel gegen den SV Werder Bremen fanden sich wieder rund 50 begeisterte Mitglieder, Anhänger von befreundeten Fanclubs und sonstige Bayern München Fans am Karl-Holzer-Platz ein um mit einem modernen Reisebus der Fa. Mader aus Neunkirchen die Reise in die Allianz-Arena nach München anzutreten. Die Tatsache, dass der Spieltag ein Dienstag war und eine ca. 24stündige Fahrtdauer zu erwarten war, tat der Vorfreude keinen Abbruch.

Pünktlich wurde die Fahrt angetreten und führte zuerst nach Bliestal, wo die letzten Teilnehmer zustiegen, über Zweibrücken mit der üblichen Stubbi-Parade zur Raststätte „Gruibingen“. An der schon traditionellen Stelle servierten unter Leitung des Vorsitzenden Roland Schmitt die weiteren Vorstandsmitglieder Kai Scherer und Werner Wendel warmen Fleischkäse mit Weck, Kaffee und Kuchen. Nach der Pause ging es gut gelaunt und ohne Beeinträchtigungen weiter Richtung Allianz-Arena nach München.

Da das Spiel ein sogenanntes Abendspiel war (Beginn: 20:30 Uhr) hatte man noch reichlich Gelegenheit, die Stadt zu besuchen. Ein Teil zog es in die Innenstadt, ein anderer Teil, die schon „München-Kundigen“, wollten natürlich in den „Königlichen Hirschgarten“, einen der größten Biergärten Deutschlands.

Gegen 19 Uhr traf man sich dann wieder vor der Allianz-Arena um gemeinsam das Spiel zu besuchen. Der FC Bayern bot an diesem Abend eines seiner besseren Spiele und gewann verdient mit 6 : 1 Toren.

So war es kein Wunder, dass man sich gegen 23 Uhr bestens gelaunt am Bus traf und die Heimreise antrat. Unterwegs gab es noch einmal einen rustikalen Imbiss und gegen 05:15 Uhr morgens wurde zwar etwas müde aber immer noch gut gelaunt der Karl-Holzer-Platz in Hühnerfeld erreicht, wo Roland Schmitt mit Dank an die Fahrer und seine Mithelfer die Gesellschaft verabschiedete.

Neuweiler

Der OGV Neuweiler empfiehlt: Eine sinnvolle Geschenkidee



Die Suche nach einem passenden Geschenk für die Lieben zu Weihnachten hat bei vielen schon begonnen, wobei die Frage nach dem richtigen Geschenk oft ungeklärt im Räume steht. Wie wär's mit einem Nistkasten vom Obst- und Gartenbauverein Neuweiler? Der würde sich unter dem Christbaum neben der Krippe bestimmt gut machen. Nicht nur die Vögel – unter ihnen die Höhlenbrüter - würden sich dann im Frühling darüber freuen, eine solch massive und artgerechte Behausung vorzufinden, sondern auch der/die Beschenkte ebenso wie der/die Schenkende. Die Kästen sind beim OGV Neuweiler zum Selbstkostenpreis von **7,50 €** erhältlich und sind jederzeit bei Vorstandsmitglied Thomas Gutensohn in Neuweiler, Koppshaus 19 vorrätig. Sie sind in dessen Hauseinfahrt ausgestellt und können auch, falls keiner zuhause ist im Selbstbedienungsverfahren abgeholt werden (Geld in Briefkasten werfen). Näheres ist zu erfahren unter Tel. (06897) 5 23 29 oder Email: thomas.gutensohn@gmx.de

Wie wär's mit einem Nistkasten vom Obst- und Gartenbauverein Neuweiler? Der würde sich unter dem Christbaum neben der Krippe bestimmt gut machen. Nicht nur die Vögel – unter ihnen die Höhlenbrüter - würden sich dann im Frühling darüber freuen, eine solch massive und artgerechte Behausung vorzufinden, sondern auch der/die Beschenkte ebenso wie der/die Schenkende. Die Kästen sind beim OGV Neuweiler zum Selbstkostenpreis von **7,50 €** erhältlich und sind jederzeit bei Vorstandsmitglied Thomas Gutensohn in Neuweiler, Koppshaus 19 vorrätig. Sie sind in dessen Hauseinfahrt ausgestellt und können auch, falls keiner zuhause ist im Selbstbedienungsverfahren abgeholt werden (Geld in Briefkasten werfen). Näheres ist zu erfahren unter Tel. (06897) 5 23 29 oder Email: thomas.gutensohn@gmx.de

Dreikönigsaktion 2023 in Neuweiler

Die Sternsinger kommen wieder!



In den letzten beiden Jahren konnte die Sternsingeraktion deutschlandweit nicht in gewohnter Weise stattfinden. Auf kreative Weise ist es trotzdem gelungen, den Segen Gottes zu den Menschen und

Häusern unserer Gemeinde zu bringen und Spenden für weltweite Hilfsprojekte des Kindermissionswerkes zu sammeln.

Trotzdem freuen wir uns darüber, dass die Sternsinger im Januar 2023 vermutlich wieder an Ihre Türen klopfen können, um mit Abstand und für alle sicher ihren Auftrag persönlich zu erfüllen. **Geplant ist die Aktion für Sonntag, den 08.01.2023**, ab 10 Uhr bis zum Nachmittag.

Da nicht klar ist, ob wir alle Neuweiler Straßen „ablaufen“ können bzw. welche, folgende Bitte an Sie: Wenn Sie sicher gehen wollen, dass die Sternsinger auch Sie besuchen, **melden Sie sich an!**

Dies geht am besten per Mail unter **sternsinger-neuweiler@web.de** oder telefonisch bei Gemeindefereferent Patrik Theis, 0151/7990796.

Bis Januar ist es natürlich noch eine Weile hin, und wir werden die Pandemielage im Auge behalten und flexibel darauf eingehen. Doch die Hoffnung in das Gelingen der Aktion ist groß, und vielleicht können wir auch bei Ihnen bereits etwas Vorfreude wecken!

VdK Neuweiler:

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **04.12.2022 um 15 Uhr** findet die Mitgliederversammlung des VdK Neuweiler mit anschließendem Adventskaffee im Gasthaus Sauer in Neuweiler statt.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder recht herzlich ein. Zur besseren Planung bittet der Vorstand um Anmeldung bis zum 28.11.2022 bei Monika Bost, Telefonnummer: 06897 - 4646 oder Handy Nr. 0163 - 17 18 329 bzw. per Email an bost30@web.de.

SAMSTAG 26.11.2022 10 BIS 15 UHR



EINLADUNG ZUM KINDERTAG

Evangelische Kirche Neuweiler

KOMMT SINGT UND KLINGT!

Wir werden

- Musikinstrumente basteln,
- Plätzchen backen,
- Gemeinsam singen und musizieren.

Für Essen und Getränke ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Euch!

Anmeldungen im Gemeindeamt:
06897/55366
sulzbach-saar@ekir.de




Stadt Sulzbach

Krippe in Neuweiler: eine Augenweide

Eine wahre Augenweide für Alt und Jung ist die in der kath. Kirche in Neuweiler aufgestellte Krippe. Die Figuren werden dieses Jahr 120 Jahre alt und stammen aus der Toskana. Die Krippe selbst, also der Stall wurde 1986 auf Initiative von Karl Malter mit Schreinermeister Otto Lemier geplant und erstellt. Dies war nicht einfach, denn sie musste an die Gegebenheiten in der Kirche angepasst werden. Da war einmal das Gelände zu berücksichtigen wie auch die Treppenstufen nach oben und nach unten. Die Malarbeiten stammen von Gerd Gräßer. Es wurde ein gelungenes Werk. Davon kann sich jeder bei einem Besuch überzeugen. Es lohnt sich auf jeden Fall. Später wurden die von Petra von Ehren-Hiery bemalten Kulissen der Krippe hinzugefügt.



Seit nunmehr 35 Jahren wird die Krippe mit Stall Jahr für Jahr unter der Leitung von Karl Malter zusammen mit ca. zehn Männern aufgebaut. Das schöne Krippenensemble kann bis Mitte Januar 2023 in der katholischen Kirche Neuweiler bewundert werden.

Hinweis zur Beleuchtung: Rechts neben der Tür zur Sakristei befindet sich ein Lichtschalter.

OGV Neuweiler bot sachkundigen Rat



Interessierte Hobbygärtner erkundigten sich nach dem richtigen Baumschnitt

Aufmerksam verfolgten die aus dem gesamten Regionalverband angereisten Interessierten die Arbeitsschritte und Erläuterungen von Thomas Wunn vom OGV.

Aus dem gesamten Regionalverband Saarbrücken waren sie gekommen, um sich beim Obst- und Gartenbauverein (OGV) Neuweiler über den richtigen Obstbaumschnitt zu informieren. Die 34 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden vom Vorsitzenden Horst Dieter Hetrich herzlich begrüßt. Der OGV Neuweiler sei der einzige Verein, der noch einen derartigen Schnittlehrgang anböte. Dabei stellten alle gemeinsam fest, dass sie an die richtige Adresse geraten sind, denn der Baumwart des Vereins verstand es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu demonstrieren, wie und wo man den richtigen Schnitt ansetzt. Thomas Wunn verzichtete auf eine theoretische Einführung und legte direkt Hand an einen Mirabellen- und an einem Apfelbaum. Grundsätzlich, so sein Credo, werde alles was nach oben und nach unten wächst entfernt, wobei es vor allem die nach oben schießenden „Wassertrieben“ an den (Zweig)Kragen gehen sollte. Sinn und Zweck sei es, dass alle Zweige des Baumes möglichst viel Licht abbekommen.

Die Nistkasten-Aktion des OGV geht weiter!

Im Laufe der Veranstaltung hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, die vom Verein derzeit angebotenen Nistkästen zum Preis von 7,50 € zu erwerben. Hiervon wurde reger Gebrauch gemacht. Die Nistkasten-Aktion ist aufgrund der stetigen Nachfrage

noch nicht abgeschlossen. Auskunft bei Thomas Gutensohn, Tel. 06897 52329 oder E-Mail: thomas.gutensohn@gmx.de

„Verkehrt machen kann mich nichts, man muss sich nur trauen!“

Der Sinn und Zweck des Obstbaumschnitts liegt darin, eine qualitativ bessere Ernte zu erzielen, also eine weniger große Menge (Quantität), sondern größere Einzelfrüchte (Qualität). Der Schnitt sollte alle zwei Jahre erfolgen, damit sich der Baum auch erholen könne, aber auch hier bestätigt die Ausnahme die Regel.

Beim Baumschneiden könne man eigentlich nichts falsch machen, es wachse schließlich alles wieder nach. Man müsse sich nur trauen, die Schere anzulegen. Anhand seiner Auslage zeigte Thomas Wunn die wichtigsten Werkzeuge: die große Astschere, eine Säge sowie die bekannte Heckenschere. Zwei Schnittformen stellte er zudem heraus: Keilförmig nach oben oder flach.

Die fünfte Jahreszeit hat begonnen

Am 11. November war es wieder so weit. Pünktlich um 11.11 Uhr hat die fünfte Jahreszeit Einzug gehalten:



Mit „Alleh Hopp“ starteten auch in Sulzbach die Freunde der Saarländischen Faassenacht in die neue Karnevalssession. In Neuweiler feierten die „Hofer Narren“ und „die Pänz“ mit ihren Sessionseröffnungen den Beginn der närrischen Zeit. Viele Gäste schunkelten sich in die richtige Fastnachtsstimmung. Mit ihren bunten Sitzungen, Frohsinn, fröhlichen Liedern, Büttreden und flotten Tänzen bieten die Karnevalisten wahre Stimmungsaufheller in krisenhaften Zeiten. Im vergangenen Jahr war der 11.11. auch gefeiert worden, allerdings noch unter Corona-Auflagen. Im Jahr davor war der Karnevalsauftritt wegen der Pandemie komplett ausgefallen. Umso schöner, dass jetzt langverdiente Vereinsmitglieder geehrt und ausgezeichnet werden konnten. Und dass die Gäste das Schunkeln in den letzten zwei Jahren nicht verlernt hatten, stellten sie an den Abenden mehrfach unter Beweis. „Ich danke Euch, dass Ihr die Tradition der Faassenacht aufrechterhaltet und wünsche Euch allen eine schöne und erfolgreiche Session 2022/2023“.

FC 1911 Neuweiler e.V.



Mitgliederversammlung

Sonntag 27.11.22 um 18.30 Uhr im Clubheim FC Neuweiler

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
5. Jahresbericht des Vorstandes für das abgelaufene Jahr 2021
6. Finanzbericht der Schatzmeisterin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Bericht des Sportausschusses
9. Bericht der Jugendleiter Fußball
10. Bericht der Karnevalsabteilung
11. Bericht des Kinderturnen
12. Entlastung des Vorstandes
13. Schlusswort des Vorsitzenden

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis zum 21.11.22 schriftlich beim Vorstand zu stellen und zu begründen.

Über zahlreiches Erscheinen würde der Vorstand sich freuen!

Frank Augustin, 1. Vorsitzender

Schnappach

Sportverein Schnappach

Tolle und feierliche Stimmung beim Martinsumzug in Schnappach



Zusammen mit dem Sportverein SV Schnappach organisierte der Kindergarten Schnappach einen gemeinsamen stimmungsvollen Martinsumzug vom Fritz-Zolnhöfer-Platz bis zum Sportplatz Schnappach unter Begleitung von Sankt Martin auf seinem Pferd.

Wunderschöne Laternen und viele Lieder, welche die Kinder einstudiert hatten, sorgten für eine einmalige Stimmung. Weit mehr als 300 Personen konnten dann am Sportplatz weitere stimmungsvolle Lieder singen und im Halbkreis um das Feuer herum

dem Abbrennen des Martinsfeuers zuschauen unter den staunenden Augen der Kinder mit ihrer Laterne und später mit ihrer Martinsbretzel.



Unser besonderer Dank gilt vor allem der Feuerwehr Sulzbach, die nicht nur zahlreich mitwirkte, sondern auch für die Sicherheit sorgte, ohne deren Hilfe dieser Umzug nicht möglich gewesen wäre. Auch Dank an das Rote Kreuz sowie St. Martin mit seinem Pferd.

Im nächsten Jahr wird es sicherlich zu einer Neuauflage dieser Veranstaltung kommen.



www.wittich.de



**4. Schnappacher
Weihnachtsmarkt**

Samstag 26. November, 2022
ab 14.00 Uhr
auf dem Fritz-Zolhofer-Platz

Schirmherrschaft: Hana Elissa Schneider SPD/MdL

Weihnachtsgenuss am Stand der VHS Regionalverband Saarbrücken auf dem Alt-Saarbrücker Weihnachtsmarkt

Selbst gemachten „Schwedischen Weihnachtspunsch“ mit vielen guten Zutaten können Sie vom 25. bis 27.11.2022 am Stand der vhs Regionalverband Saarbrücken genießen. Dank der Unterstützung von Wein Löw und Früchte Kreis können wir auf erstklassige Ware zurückgreifen. Außerdem danken wir dem Erdbeerland Heusweiler für die Bereitstellung unseres Verkaufswagens!

Wir haben die Standnr. 73 und befinden uns oberhalb der Konzertmuschel in Richtung Bachlauf (nicht in Richtung Deutschmühlenweiher). Wenn man vor der Konzertmuschel steht, rechts etwa 20 Meter weiter höher. Standplan und weitere Infos: www.saarbruecken.de/weihnachtsgarten Das Team der vhs Regionalverband Saarbrücken freut sich über Ihren Besuch!

Offener MiNET-Treff

...mit Fairtrade-Infos und Snacks am 7.12.2022 um 17 Uhr in der FrauenGenderBibliothek Saarbrücken

Beim „Offenen Treff“ von MiNET Saar können sich Frauen mit und ohne Migrationsbiografie an jedem ersten Mittwoch im Monat von 17 bis 19 Uhr austauschen. Verschiedene Themen rund um den Arbeitsmarkt und Bewerbungsverfahren werden angesprochen.

Beim Treffen am 7.12. gibt es etwas Besonderes: eine Referentin der Fairtrade Initiative Saarland wird die Prinzipien des Fairen Handels vorstellen und darüber informieren, wie insbesondere Frauen in den Ländern des globalen Südens davon profitieren.

Dieser Themenabend ist Teil des lebenden Adventskalenders „Sweet & Fair“ der Fairtrade Initiative Saarland: www.sweet-and-fair.saarland MiNET Saar beteiligt sich an dieser Aktion, um Nachhaltigkeit, fairen Handel und die Achtung der Menschenrechte zu unterstützen. Der informative Austausch wird versüßt mit kostenlosem fairtrade Kaffee / Tee und fair gehandelten Snacks.

Anmeldung an minet-saar@frauengenderbibliothek-saar.de.

Kontakt und weitere Infos:

FrauenGenderBibliothek Saar
Großherzog-Friedrich-Str. 111, 66121 Saarbrücken
Tel. 0681-9388023

minet-saar@frauengenderbibliothek-saar.de

www.frauengenderbibliothek-saar.de

Facebook: Minet Saar

MiNET Saar wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit gefördert.

Aktuelle Informationen

Digitale Transformation der Arbeitswelt

Agieren statt Reagieren - Agentur für Arbeit Saarland lädt zu Online-Seminar am 13. Dezember ein

Am 13. Dezember bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „Job| Familie| Karriere“ zum Thema „Digitale Transformation der Arbeitswelt“ an. Sie beginnt **um 9 Uhr** und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich rechtzeitig per E-Mail unter saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business). Alle Interessierten sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen.

Seit Jahren scheint alles immer schneller und komplexer zu werden. Aber nehmen die Geschwindigkeits- und Komplexitätsanforderungen tatsächlich zu? Falls ja, wie kann es Arbeitnehmer/innen und Unternehmen gelingen, Schritt zu halten? Und was bedeutet Komplexität im Kontext der digitalen Transformation überhaupt? Um diese Fragen zu beantworten, beleuchtet der Referent Ricardo de Oliveira in einer interaktiven und digitalen Zeitreise Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, um sowohl Chancen als auch Herausforderungen aufzuzeigen. Er erläutert, warum es für die digitale Transformation nicht die „eine“ Lösung geben kann, sondern es sich um einen fortlaufenden Prozess aus Aktion und Reaktion handeln wird. Dafür bereitet er Zahlen, Daten und Fakten entlang praktischer und unterhaltsamer Beispiele auf.

Dieses aktuelle Thema wird **am 15. Dezember von 16 bis 17.30 Uhr** in der Online-Veranstaltung Lebenslang Lernen - Bin ich schon dabei? durch die Berufsberatung im Erwerbsleben fortgeführt.

Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Telefon: 0681 944 2301

E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

Durchstarten zum Abitur mit Profil

Infoabend am beruflichen Oberstufengymnasium Saarbrücken

Pädagogik/Psychologie als Leistungskurs oder das Abitur im Fach Gesundheit ablegen? Zehn Stunden Informatik in der Woche? Das sind Besonderheiten, die in Saarbrücken nur das Günter Wöhe Gymnasium bietet. In der dritten Fachrichtung prägen Wirtschaftsspezialisten die Schule ohnehin seit Jahrzehnten. Jugendliche, die auf dem Weg zum Abitur nach einem echten Neustart suchen, finden diesen auf dem Oberstufengymnasium in Alt-Saarbrücken. Denn hier kommen junge Menschen aus verschiedenen Gemeinschaftsschulen und Gymnasien zusammen, um nochmal durchzustarten. Alle fangen gemeinsam wieder neu an, kommen in neuen Gruppen zusammen, lernen neue Fächer und neue, engagierte Lehrkräfte kennen - eine tolle Chance, aus alten Mustern auszubrechen.

Einige Jugendliche interessieren sich sehr dafür, dass die beruflichen Fächer während der Abiturprüfung andere Fächer ersetzen können. So ist es beispielsweise möglich, statt eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Schulfachs im Abitur Informatik oder Gesundheit zu wählen. Die Vielfalt der individuellen Gestaltungsmöglichkeiten einerseits und die Fokussierung auf einen Schwerpunkt andererseits machen das dreijährige Oberstufengymnasium für Gemeinschaftsschüler und auch Gymnasiasten attraktiv.

So kann man in Alt-Saarbrücken das allgemeine Abitur erreichen und sich zugleich in einem der Zukunftsthemen Gesundheit & Soziales, Wirtschaft oder Informatik besonders profilieren. Wer sich auf zeitgemäße Weise informieren möchte, kann dies ganz bequem beim digitalen Info-Abend am **Donnerstag, 01.12.22, um 18:00 Uhr** von der heimischen Couch aus tun.

Der Link wird veröffentlicht unter: www.gws-sbr.de.

Bergmannsverein „Glück Auf“ Fischbach-Camphausen 2000 e.V.

Barbarafeier



Die Anmeldefrist zur Barbarafeier am **Samstag, 10. Dezember**, endet am **30.11.2022**.

Bis zu diesem Termin nimmt die Vorsitzende Ingrid Lenz die Anmeldung telefonisch unter der Nummer 06897-777747 gerne entgegen.

An unserem Stand auf dem **Fischbacher Weihnachtsmarkt am Samstag, 26. November**,

besteht die Möglichkeit, sich persönlich anzumelden. Wir freuen uns auf Ihr/Euer Kommen.

Berufsbegleitend studieren - mit und ohne Abitur

08.12.2022 16-18 Uhr im Berufsinformationszentrum Saarbrücken, Hafestraße 18, 66111 Saarbrücken

Sie erfahren, welche Studiengänge Sie absolvieren und welche wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote Sie an der Fernuniversität in Hagen in Anspruch nehmen können. Sie lernen den Studienablauf und die Besonderheiten eines Fernstudiums kennen sowie die Voraussetzungen, um mit und ohne Abitur auch nebenberuflich einen Universitätsabschluss zu erlangen.

Ansprechpartnerin:

Frau Genso

(Berufsinformationszentrum)

Hinweise zur Anmeldung:

Anmeldungen bitte an saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de

Entsorgungsverband Saar

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung

am Dienstag, 13.12.2022, Beginn: 10:00 Uhr

Tagungsort: Kultur- und Kongresszentrum Big Eppel, Europa-platz 4, 66571 Eppelborn

Öffentlicher Teil:

1. **Genehmigung von Niederschriften**
2. **Beschlüsse**
 - 2.1 Wirtschaftsplan 2023 des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)
 - 2.2 Abfallgebühren 2023 sowie Festlegung des 1-jährigen Kalkulationszeitraums
 - 2.3 Entwicklung des einheitlichen Verbandsbeitrags 2023 sowie Festlegung des 1-jährigen Kalkulationszeitraums
 - 2.4 Entgeltregelung für Depotcontainer-Standplatzreinigung und Wertstoffberatung für das Jahr 2023
 - 2.5 Aktualisierung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
3. **Informationen**
 - 3.1 Sachstandsbericht BioMasseZentrum
 - 3.2 Grundsätzliche und aktuelle Informationen zu den EVS-Wertstoff-Zentren
 - 3.3 Sitzungsplan EVS 2023
4. **Verschiedenes**

Interkommunales Treffen beim Verkehrsverein Dudweiler



Der Verkehrsverein Dudweiler veranstaltete am 17. November 2022 im Bürgerhaus mit zahlreichen Gästen sein diesjähriges Primeurfest. Zeitgleich wurde in diesem Jahr das neue Präsidium des Vereins vorgestellt sowie die Verabschiedung von Karin Schmücker und Rita Malcharek aus dem bisherigen Präsidium feierlich vollzogen.

Bei dieser Gelegenheit konnte Bürgermeister Michael Adam mit seinen Amtskollegen Ralf-Peter Fritz (Bezirksbürgermeister Dudweiler) und Kay Lützel (Ortsvorsteher Duttweiler/Pfalz) mit einem Glas Pri-

meur anstoßen. Seit geraumer Zeit pflegt die Stadt Sulzbach eine enge freundschaftliche interkommunale Zusammenarbeit mit ihrer Nachbarkommune, die neben einer kulturellen Zusammenarbeit auch die Kooperation von Vereinen beinhaltet.

Reservistenmusikzug Saarland

unter der Leitung von Flieger d.R. Claudia Wälder-Jene



Benefizkonzert

Sonntag, 27. November 2022

17.00 Uhr

(Einlass ab 16.00 Uhr)

Eintritt frei

Der Spendenerlös kommt der Tafelrunde Eppelborn e.V. zugute



Eine Veranstaltung der
Gemeinde Eppelborn





LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber:	Pressestelle der Stadt Sulzbach/Saar 66280 Sulzbach, Sulzbachtalstr. 81,
Druck:	Druckhaus WITTICH KG
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift:	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
Verantwortlich:	Pressestelle
amtlicher Teil:	der Stadt Sulzbach/Saar
redaktioneller Teil:	Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen:	Melina Franklin, Produktionsleiterin
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Zustellung:	Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Zentrale:	Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Michelin Winterreifen auf Alufelgen,
195/65 R15, neuwertiger Zustand,
Michelin Sommerreifen auf Alufelgen,
205/60 R16, gebraucht,
jeweils komplett für € 100,- zu verkaufen.
Tel. 0170/9579084

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de



gesucht & gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

Gärtner sucht Arbeit: Hecken u. Sträucher schneiden. Umgestaltung u. Neugestaltungen vom Garten, Zaunbau. Pflastersteine verlegen, Terrassenbau u.v.m., Tel. 0174/6314126

**Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen?
Jetzt ist dafür ein guter Zeitpunkt.
Wir freuen uns auf Ihren Anruf.**

IMMOBILIEN



Bahnhofstr. 24 · 66280 Sulzbach · Tel.: 06897-2010 · www.immobilien-raue.de

- Gartengestaltung • Neuanlage
 - Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
 - Baumfällung • Rodung • Zaunbau
 - Entrümpelung • tr. Brennholz
- www.galabau-holz wurm.de, Tel.: 06834/54970

Kaufe Pelze, Gold/Silberschmuck, Taschen- u. Armbanduhren, Münzsammlungen, Orientteppiche, excl. Handtaschen, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr- u. Musikinstrumente aller Art. T. 06834/55736 o. 0171/5281839

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Sammler sucht alte Emailschilder (Reklameschilder) und andere Reklame, Tankstellenzubehör und ähnliches pauzei@web.de 06133/3880461 o. 0176-72683203

Suche Pelzmantel/-jacke sowie Lederbekleidung (guter Zustand), alte Fotoapparate, Kristallgläser, Perlenkette, Musikinstrumente aller Art, Tel. 0177/3217844

Besenreine Entrümpelung von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 06836/9198444, raeumungs-service-schilden.de

BAUMFÄLLUNG
Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Garage in Schaffhausen zu mieten gesucht. Tel. 0157/71424381

NIKOLAUS kommt ins Haus - Tel.: 06806/4963791

UTH, Küchenabbau mit Entsorgung! Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

Suche Traktor und Oldtimertraktoren. Tel. 06868/256439 o. 0175/5471305

Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal, alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/89404027

Fa. Rümpel-Fritz, Haushalts-/Wohnungsaufösungen u. Entrümpelungen vom Marktführer. Blitzschnell, besenrein, preisw., faire Wertanrechnung. T. 0171/6822141 od. 0681/75590327

Suche Oldtimer Motorrad/Moped zum restaurieren pauzei@web.de 06133/3880461 o. 0176-72683203

Arbeiten an Dach, Wand, Fassaden, Reparaturdienst, Tel. 0172/9192997

ANTIK- & SAMMLERWELT

Bares für: Gold, (ver)Silber(tes), Zinn, Modeschmuck, Zahngold, Markenporzellan u. v. m. Terminabsprache bei:
Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kimberger + Team
Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 0 68 25-4 99 93 55

**Ihre Private Kleinanzeige
Einfach buchen über:
www.wittich.de/Objekt10301**

Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**erscheint ab 25,- Euro in über
222.150
saarländischen Haushalten**



Europaallee 2 · 54343 Föhren
Telefon 06502 9147-0
Fax 06502 9147-250